

Nomok@non

WEB-JOURNAL

FÜR RECHT

UND RELIGION

FACHARTIKEL

SUBSIDIARITÄT UND DEZENTRALISIERUNG BEI DER REFORM DER
RÖMISCHEN KURIE – EINE ANALYSE VON PRAEDICATE EVANGELIUM
VON BURKHARD JOSEF BERKMANN

ISSN 2749-2826, DOI [10.5282/nomokanon/239](https://doi.org/10.5282/nomokanon/239)

veröffentlicht am 19.03.2023

SUBSIDIARITÄT UND DEZENTRALISIERUNG BEI DER REFORM DER RÖMISCHEN KURIE

EINE ANALYSE VON PRAEDICATE EVANGELIUM

VON BURKHARD JOSEF BERKMANN

Zusammenfassung: Subsidiarität und Dezentralisierung sind Leitprinzipien im Pontifikat von Franziskus, insbesondere bei der Kurienreform durch *Praedicate Evangelium*. Der Autor untersucht, inwiefern sie tatsächlich umgesetzt wurden. Positive Beispiele sind die Bischofsbestellungen oder Eingriffe des Bischofsdikasteriums in die Ausübung des bischöflichen Leitungsamtes. In einzelnen Punkten kam es sogar zu einer Verlagerung von Kompetenzen nach unten. Davon abgesehen wird jedoch meist nur eine Zusammenarbeit mit den Teilkirchen und ihren Verbänden verlangt. Der Grund liegt darin, dass die Maxime der Dezentralisierung dem Prinzip der Mitverantwortung untergeordnet wurde.

Abstract: Subsidiarity and decentralisation are guiding principles in Francis' pontificate, notably in the curial reform through *Praedicate Evangelium*. The author examines to which extent they were actually implemented. Positive examples are the episcopal appointments or interventions in the exercise of the episcopal office by the Dicastery for Bishops. In some points, there was even a downward transfer of competences. Apart from that, what is mostly required by *Praedicate Evangelium* is only cooperation with the particular churches and their groupings. The reason is that the maxim of decentralisation was subordinated to the principle of co-responsibility.

1 Vorbemerkungen

Papst Franziskus stützt seine Reformen unter anderem auf die Prinzipien der Subsidiarität und der Dezentralisierung. Schon in seinem ersten Apostolischen Schreiben *Evangelii gaudium* von 2013 betonte er „die Notwendigkeit, in einer heilsamen ‚Dezentralisierung‘ voranzuschreiten“¹. Das griff er in seiner Ansprache zur 50-Jahr-Feier der Bischofssynode² wieder auf. Zu seinen größeren Gesetzgebungsakten gehört die Reform der Römischen Kurie mit der Apostolischen Konstitution *Praedicate Evangelium* von 2022³. In der Nr. 2 des Abschnitts „Grundsätze und Kriterien“ kommt er ausdrücklich auf die Dezentralisierung zurück. Außerdem bezog sich der Papst auf das Subsidiaritätsprinzip. In seiner Weihnachtsansprache von 2016 erwähnte er es als achten Leitsatz für die Kurienreform.⁴ Nachdem dieses Reformprojekt mit *Praedicate Evangelium* inzwischen abgeschlossen ist, liegt es daher nahe zu untersuchen, inwiefern diese Prinzipien darin Niederschlag gefunden haben. Dabei beschränkt sich der vorliegende Artikel auf die lateinische Kirche.

1.1 Begriffsbestimmung

Um zu untersuchen, ob und wie die Prinzipien Subsidiarität und Dezentralisierung in *Praedicate Evangelium* verwirklicht sind, müssen sie zuerst definiert werden.

Subsidiarität ist eines der klassischen Prinzipien der katholischen Soziallehre. Es besagt: „Eine übergeordnete Gesellschaft darf nicht so in das innere Leben einer untergeordneten Gesellschaft

¹ Franziskus, Apostolisches Schreiben: *Evangelii Gaudium* (24.11.2013), in: AAS 105 (2013) 1019-1137, Art. 16.

² Vgl. Franziskus, Ansprache zur 50-Jahr-Feier der Errichtung der Bischofssynode (17.10.2015), at: https://www.vatican.va/content/francesco/de/speeches/2015/october/documents/papa-francesco_20151017_50-anniversario-sinodo.html.

³ Franziskus, Apostolische Konstitution: *Praedicate Evangelium* (19.03.2022), in: OR 162,74 (2022) I-XII.

⁴ Vgl. Franziskus, Ansprache beim Weihnachtsempfang für die römische Kurie (22.12.2016), at: https://www.vatican.va/content/francesco/de/speeches/2016/december/documents/papa-francesco_20161222_curia-romana.html. Vgl. Rossano, Stefano, *Praedicate Evangelium*. La Curia Romana di Papa Francesco, Roma 2023, 146.

eingreifen, dass sie diese ihrer Kompetenzen beraubt. Sie soll sie im Notfall unterstützen und ihr dabei helfen, ihr eigenes Handeln mit dem der anderen gesellschaftlichen Kräfte im Hinblick auf das Gemeinwohl abzustimmen.“⁵ Lehramtlich niedergelegt wurde es von Papst PIUS XI. in der Sozialenzyklika *Quadragesimo anno*⁶ des Jahres 1931. „Subsidiarität“ ist vom Lateinischen „*subsidium*“ abgeleitet, was „Hilfe“ oder „Beistand“ bedeutet. Als Sozialprinzip meint es, dass die übergeordnete Ebene die untergeordnete nicht absorbieren, sondern sie nur dort, wo es nötig ist, also aushilfsweise, unterstützen soll.

Dezentralisierung meint die Verlagerung von Kompetenzen von höheren auf niedrigere Ebenen.⁷ Dezentralisierung ist nicht mit Subsidiarität gleichzusetzen,⁸ kann von dieser in bestimmten Konstellationen aber verlangt werden. Es erscheint nämlich immer wieder angebracht zu prüfen, ob gewisse Aufgaben, die von der höheren Ebene wahrgenommen werden, wirklich noch von dieser wahrgenommen werden müssen. Zwar gibt das Subsidiaritätsprinzip den unteren Ebenen den Vorrang, doch wenn diese eine Aufgabe nicht bewältigen können, muss sie von der höheren wahrgenommen werden. Das Subsidiaritätsprinzip hat also zwei Stoßrichtungen: je nach Sachlage kann eine Zentralisierung oder eine Dezentralisierung angemessen sein.

Von der Dezentralisierung ist die Dekonzentration zu unterscheiden, welche die Verteilung von Aufgaben auf mehrere Ämter meint, wobei sich diese Ämter auf derselben Ebene (horizontale Dekonzentration) oder auf unteren Ebenen (vertikale Dekonzentration) befinden können.⁹ Konzentration wäre hingegen die Zusammenfassung mehrerer Aufgaben in einem einzigen Amt.

1.2 Verwirklichung in der Europäischen Union

Bevor das Subsidiaritätsprinzip in der Kirche untersucht wird, ist es angezeigt, seine Verwirklichung im weltlichen Bereich zu skizzieren, weil daraus vergleichende Erkenntnisse zu erwarten sind. Als Beispiel bietet sich die Europäische Union an, zumal das Subsidiaritätsprinzip in ihrer Rechtsordnung einen deutlichen Niederschlag gefunden hat.¹⁰ In ihrem Primärrecht ist das Subsidiaritätsprinzip nämlich ausdrücklich verankert – und zwar in Art. 5 Abs. 3 EUV.¹¹ Da das Subsidiaritätsprinzip in der EU handhabbar und justiziabel sein muss, war es nötig, Kriterien festzulegen. In dem genannten Artikel finden sich zwei Kriterien. Das erste ist das so genannte Negativ- bzw. Erforderlichkeitskriterium: die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen können auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden. Das zweite ist das so genannte Positivkriterium, auch Mehrwerttest oder Effizienzkriterium genannt: Die Ziele können wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen besser auf Unionsebene erreicht werden. Beide müssen kumulativ vorliegen.¹²

Um die Funktion des Subsidiaritätsprinzips im EU-Recht zu verstehen, muss die Kompetenzverteilung zwischen der Union und den Mitgliedstaaten in den Blick genommen werden. Der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterscheidet drei verschiedene Kompetenzarten: erstens ausschließliche Unionszuständigkeiten, zweitens geteilte Zuständigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten und der Union sowie drittens Unterstützungs-, Koordinierungs- und Ergänzungsmaßnahmen

⁵ Johannes Paul II., Enzyklika: Centesimus annus (01.05.1991), in: AAS 83 (1991) 793-867, Art. 48.

⁶ Pius XI., Enzyklika: Quadragesimo Anno (15.05.1931), in: AAS 23 (1931) 177-228, Art. 79.

⁷ Vgl. Kouveglo, Emile, Primato ed episcopato nella Costituzione Apostolica praedicate Evangelium, in: Giammarresi, Francesco, La costituzione apostolica «Praedicate Evangelium». Struttura, contenuti e novità, Città del Vaticano 2022, 49-63, 53.

⁸ Vgl. Viana, Antonio, El principio de subsidiariedad en el gobierno de la Iglesia, in: Ius Canonicum 38 (1998) 147-172, 155; Rhode, Ulrich, Competentias Quasdam: Un Motu Proprio per il Decentramento, in: Periodica 111 (2022) 527-558, 533.

⁹ Landra, Mauricio, La aplicación del Principio de subsidiariedad como un criterio de buen gobierno del Obispo diocesano, Buenos Aires 2007, 54; Bachof, Otto, Art. Verwaltung, in: EvStLex³ II, 3827-3837, 3832f.; Löwer, Wolfgang, Art. Staatsorganisation, in: EvStLex³ II, 3444-3453, 3452. In der Neuausgabe des EvStL werden die beiden Begriffe hingegen eher austauschbar verwendet, vgl. Oebbecke, Janbernd, Art. Dezentralisation, Dekonzentration, in: EvStL/2006, 364-368.

¹⁰ Vgl. Wieshuber, Horst, Die Leitidee der Subsidiarität im europäischen Einigungswerk. Eine Untersuchung aus sozioethischer Perspektive (Kultur und Religion in Europa 7), Münster 2009, 64.

¹¹ „Nach dem Subsidiaritätsprinzip wird die Union in den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den Mitgliedstaaten weder auf zentraler noch auf regionaler oder lokaler Ebene ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind.“ (Art. 5 Abs. 3 EUV)

¹² Vgl. Streinz, Rudolf, Kommentar EUV und AEUV, München 2018, Art. 5, Rn. 26; Bast, Jürgen, Kommentar zu Art. 5 EUV, Rn. 54 und 57 (65. EL, August 2018), in: Grabitz, Eberhard / Hilf, Meinhard / Nettesheim, Martin (Hg.), Das Recht der Europäischen Union, Loseblattsammlung, München, Stand: 2022.

der Union. Handelt es sich um eine ausschließliche Zuständigkeit (Art. 2 Abs. 1 AEUV¹³), so kann im betreffenden Bereich nur die EU allein tätig werden.¹⁴ Handelt es sich um eine zwischen der Union und den Mitgliedstaaten geteilte Zuständigkeit (Art. 2 Abs. 2 AEUV¹⁵), so können in diesem Bereich sowohl die Union als auch die Mitgliedstaaten gesetzgeberisch tätig werden.¹⁶ Die Mitgliedstaaten dürfen in diesen Bereichen nur dann eigenständig handeln, wenn die Union ihre Zuständigkeit nicht oder nicht mehr ausübt. In den Bereichen der Unterstützung-, Koordinierungs- und Ergänzungskompetenzen (Art. 2 Abs. 5 AEUV¹⁷) sind grundsätzlich sowohl die Union als auch die Mitgliedstaaten zuständig.¹⁸ Die primäre Regelungsbefugnis liegt und verbleibt in diesem dritten Kompetenzbereich aber bei den Mitgliedstaaten. Die Union darf lediglich zusätzliche Maßnahmen mit europäischer Zielsetzung treffen, um die Regelungen ihrer Mitgliedstaaten zu unterstützen.¹⁹

Nun bezieht sich das Subsidiaritätsprinzip in Art. 5 Abs. 3 EUV ausdrücklich nicht auf die ausschließlichen Zuständigkeiten. Sie wurden bereits durch die Hohen Parteien der Verträge fix der EU zugewiesen. Daher stellt sich die Frage nicht mehr, auf welcher Ebene sie wahrzunehmen sind. Vielmehr wird vorausgesetzt, dass die Vertragsparteien eine bewusste Entscheidung getroffen haben. Hingegen kommen bei den anderen Kompetenzarten grundsätzlich beide Ebenen in Betracht, weshalb es Kriterien bedarf, um in konkreten Fällen die geeignetste zu finden. Ein solches ist das Subsidiaritätsprinzip. Damit hat das Subsidiaritätsprinzip in der EU nicht die Funktion eines Kompetenzverteilungs-, sondern nur eines Kompetenzausübungsprinzips. Verteilt sind die Kompetenzen schon durch die Verträge und es wird davon ausgegangen, dass diese Verteilung dem Willen der vertragsschließenden Mitgliedstaaten entspricht. Somit bleibt nur die Frage der konkreten Ausübung in jenen Fällen, in denen grundsätzlich beide Ebenen eine Kompetenz haben. Die geteilte Kompetenz (Art. 2 Abs. 2 AEUV) entspricht dem, was in der juristischen Fachsprache auch als konkurrierende Kompetenz bezeichnet wird und häufig in Bundesstaaten anzutreffen ist. Damit ist gemeint, dass die Legislativkompetenz in einer bestimmten Materie auf zwei Ebenen zugleich angesiedelt ist, von denen jede allein tätig werden kann – die untere jedoch nur, solange die obere noch nicht davon Gebrauch gemacht hat.

Ein für die Kompetenzverteilung in der EU wichtiges Prinzip ist darüber hinaus der Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung (Art. 5 Abs. 1 EUV). Gemäß Art. 5 Abs. 2 EUV wird die Union nur innerhalb der Grenzen der Zuständigkeiten tätig, welche die Mitgliedstaaten ihr in den Verträgen übertragen haben. Die Kompetenz-Kompetenz liegt folglich bei den Mitgliedstaaten als „Herren der Verträge“.²⁰

13 „Übertragen die Verträge der Union für einen bestimmten Bereich eine ausschließliche Zuständigkeit, so kann nur die Union gesetzgeberisch tätig werden und verbindliche Rechtsakte erlassen; die Mitgliedstaaten dürfen in einem solchen Fall nur tätig werden, wenn sie von der Union hierzu ermächtigt werden, oder um Rechtsakte der Union durchzuführen.“ (Art. 2 Abs. 1 AEUV)

14 Z.B. Zollunion, Festlegung der Wettbewerbsregeln, Währungspolitik für die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, Erhaltung der biologischen Meeresschätze im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik, gemeinsame Handelspolitik, Abschluss internationaler Abkommen, die im Vertrag genannt sind.

15 „Übertragen die Verträge der Union für einen bestimmten Bereich eine mit den Mitgliedstaaten geteilte Zuständigkeit, so können die Union und die Mitgliedstaaten in diesem Bereich gesetzgeberisch tätig werden und verbindliche Rechtsakte erlassen. Die Mitgliedstaaten nehmen ihre Zuständigkeit wahr, sofern und soweit die Union ihre Zuständigkeit nicht ausgeübt hat. Die Mitgliedstaaten nehmen ihre Zuständigkeit erneut wahr, sofern und soweit die Union entschieden hat, ihre Zuständigkeit nicht mehr auszuüben.“ (Art. 2 Abs. 2 AEUV)

16 Zu diesen Bereichen zählen: Binnenmarkt, Sozialpolitik, wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt, Landwirtschaft und Fischerei (ausgenommen Erhaltung der biologischen Meeresschätze), Umwelt, Verbraucherschutz, Verkehr, Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt, transeuropäische Netze, Energie, Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, gemeinsame Sicherheitsanliegen im Bereich des Gesundheitswesens (z.B. Maßnahmen gegen die Vogelgrippe).

17 „In bestimmten Bereichen ist die Union nach Maßgabe der Verträge dafür zuständig, Maßnahmen zur Unterstützung, Koordinierung oder Ergänzung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten durchzuführen, ohne dass dadurch die Zuständigkeit der Union für diese Bereiche an die Stelle der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten tritt.“ (Art. 2 Abs. 5 AEUV)

18 Z.B. Schutz und Verbesserung der menschlichen Gesundheit, Industrie, Kultur, Tourismus, allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Sport, Katastrophenschutz, Verwaltungszusammenarbeit.

19 Scharf, Daniel, Die Kompetenzordnung im Vertrag von Lissabon (Beiträge zum Europa- und Völkerrecht 3), Halle 2009, 18.

20 Vgl. Calliess, Christian, Die neue Europäische Union nach dem Vertrag von Lissabon. Ein Überblick über die Reformen unter Berücksichtigung ihrer Implikationen für das deutsche Recht, Tübingen 2010, 44.

1.3 Verwirklichung in der katholischen Kirche

Obwohl das Subsidiaritätsprinzip in der katholischen Soziallehre entwickelt wurde, steht damit noch nicht fest, ob es auch innerhalb der Kirche gilt. Papst Pius XII. bejahte diese Frage ausdrücklich.²¹ Beim Verfassen der *Lex Ecclesiae fundamentalis* (Kirchliches Grundgesetz) wurde erwogen, das Subsidiaritätsprinzip ausdrücklich zu verankern. Das wurde zwar abgelehnt, jedoch nicht, weil es unzutreffend wäre, sondern weil es sich ohnehin aus dem Begriff der Gesellschaft ableitet. Festgehalten wurde indessen, dass es der Sache nach aus den Canones hervorleuchten sollte.²² Als es darum ging, ein neues kirchliches Gesetzbuch zu schaffen, das den Lehren des Zweiten Vatikanischen Konzils gerecht wird, erhob die Bischofssynode von 1967 das Subsidiaritätsprinzip sogar zu einem Leitsatz für die Reform.²³ Bei der Promulgation dieses neuen Gesetzbuchs 1983, betonte Johannes Paul II. in der *Praefatio* die innerkirchliche Bedeutung des Subsidiaritätsprinzips und der Dezentralisation.²⁴ Umso mehr überrascht es, dass die Bischofssynode nur zwei Jahre später Zweifel aufkommen ließ und deshalb eine Studie anregte.²⁵ Dessen ungeachtet betonte Johannes Paul II. die innerkirchliche Bedeutung des Subsidiaritätsprinzips erneut in der *Praefatio* des Gesetzbuches für die katholischen Ostkirchen, das er 1990 promulgierte.²⁶ Andererseits gab er in Art. 56 *Pastores Gregis*²⁷ Zweifel an der innerkirchlichen Anwendung wieder, ohne sie ausdrücklich abzulehnen.²⁸ Papst Franziskus erhob es wieder zum Leitsatz für die Kurienreform.²⁹ Schon bei der ordentlichen Generalversammlung der Bischofssynode von 2001 gab es Stellungnahmen, die das Subsidiaritätsprinzip auf das Verhältnis zwischen den Teilkirchen und der Römischen Kurie anwandten.³⁰ Nachdem das Subsidiaritätsprinzip sonach als Richtlinie für mehrere große Gesetzgebungsprojekte der Kirche diente, darf seine innerkirchliche Geltung grundsätzlich vorausgesetzt werden.³¹

In der Sache wird sie gewöhnlich sozialetisch begründet:³² Da die Kirche eine mit hierarchischen Organen ausgestattete Gesellschaft ist (LG 8), gilt für sie auch das Sozialprinzip der Subsidiarität. Insofern sie aber der geheimnisvolle Leib Christi ist, sind ihre Spezifika zu beachten. Marx, ein Mitglied des Kardinalsrats, der von Papst Franziskus für die Kurienreform eingesetzt wurde, schrieb diesbezüglich: „Die Kirche ist beides: geheimnisvoller Leib Christi und menschliche Organisation (ungetrennt und unvermischt), und deshalb gelten in gewisser Weise auch die Prinzipien der Soziallehre der Kirche für ihren eigenen Bereich, so die Prinzipien der Solidarität, der Subsidiarität und der Personalität.“³³

Um die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips in der Kirche zu verstehen, ist es notwendig, auch hier die verschiedenen Ebenen und die Kompetenzverteilung in den Blick zu nehmen. Nach Art. 23 Abs. 1 *Lumen Gentium* besteht die Gesamtkirche in und aus Teilkirchen. Eben dieser Inhalt wurde in c. 368 CIC übernommen. Die Gesamtkirche wird vom Papst bzw. vom Bischofskollegium in Einheit mit dem

21 Pius XII., Ansprache an die neuen Kardinäle (20.02.1946), in: AAS 38 (1946), 141-151, 144 und Pius XII., Ansprache an die zweite Versammlung zum Laienapostolat (05.10.1957), in: AAS 49 (1957) 922-939, 927.

22 Onclin, Willy, Relatio super priore schemate legis ecclesiae fundamentalis, in: Pontificia commissio codici iuris canonici recognoscendo, Schema legis ecclesiae fundamentalis textus emendatus cum relatione de ipso schemate deque emendationibus receptis, Typis Polyglottis Vaticanis 1971, 126.

23 Erste Ordentliche Generalversammlung der Bischofssynode, in: Communicationes 1 (1969), 80-82.

24 Johannes Paul II., Praefatio zum Codex Iuris Canonici (25.01.1983), in: AAS 75 II (1983) XV-XXX, XXII.

25 Zweite Außerordentliche Generalversammlung der Bischofssynode, Schlussdokument: Dilectissimi in Domino (7.12.1985), in: AAS 78 (1986) 431-438.

26 Johannes Paul II., Praefatio zum Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium (18.10.1990), in: AAS 82 (1990) 1047-1060, 1057.

27 Johannes Paul II., Nachsynodales Apostolisches Schreiben: Pastores Gregis (16.10.2003), in: AAS 96 (2004), 825-924.

28 In der Kanonistik blieben zweifelnde Stimmen in der Minderheit, z.B.: Beyer, Jean, Subsidiaritätsprinzip - auch für das Recht der Kirche? in: Theologische Berichte 15 (1986) 113-137; Corecco, Eugenio, Dalla sussidiarietà alla comunione, in: Ders., Ius et Communio. Scritti di Diritto Canonico I, Casala Monferrato 1997, 531-548.

29 Franziskus, Weihnachtsansprache 2016 (Anm. 4).

30 Vgl. Landra, Principio (Anm. 9), 211.

31 Zu den verschiedenen amtlichen Äußerungen im Detail siehe Komonchak, Joseph A., Subsidiarity in the Church: The state of the question, in: The Jurist 48 (1988) 298-349, 326.

32 Z.B. Kasper, Walter, Zum Subsidiaritätsprinzip in der Kirche, in: IKaZ 18 (1989), 155-162, 160; Marx, Reinhard, Ist Kirche anders? Zum Miteinander in der Kirche aus der Sicht der katholischen Soziallehre, in: StdZ 213 (1993) 123-130, 128; Von Nell-Breuning, Oswald, Subsidiarität in der Kirche, in: StdZ 204 (1986) 147-157, 148; Baumgartner, Alois, Art. Subsidiarität, in: LThK³, 1077. Zu den verschiedenen Begründungsweisen vgl. Komonchak, Subsidiarity (Anm. 31), 336.

33 Marx, Reinhard, Die Leitungsaufgabe des Bischofs. Anmerkungen und Perspektiven, in: Müller, Ludger / Rees, Wilhelm (Hg.), Geist – Kirche – Recht. Festschrift für Libero Gerosa zur Vollendung des 65. Lebensjahres, Berlin 2014, 39-47, 44.

Papst geleitet. Die Teilkirchen werden von den Bischöfen oder den ihnen im Recht Gleichgestellten geleitet.³⁴ Nur diese beiden Ebenen sind göttlichen Rechts, also der Kirche vorgegeben, wengleich die konkrete Ausgestaltung kirchlichen Recht ist. Die Zwischenebenen sind es nicht. Als Zwischen-ebenen sind zu nennen: Die Kirchenprovinzen, die Kirchenregionen, die Bischofskonferenzen und deren Verbände.

Wie ist nun die Leitungsgewalt auf die unterschiedlichen Ebenen verteilt? Der Papst und das Bischofskollegium besitzen die höchste und volle Gewalt in der Gesamtkirche (c. 331 bzw. c. 336 CIC). Dem Diözesanbischof kommt in der ihm anvertrauten Diözese alle Gewalt zu, die zur Ausübung seines Hirtendienstes erforderlich ist (c. 381 § 1 CIC).³⁵ Im Hinblick auf die Teilkirchen haben der Papst und der Diözesanbischof grundsätzlich dieselben Kompetenzen. Es besteht also ein System konkurrierender Kompetenzen.³⁶ In diesem System hat der Papst aber insofern eine Vormachtstellung, als er auch in allen Teilkirchen und deren Verbänden einen Vorrang ordentlicher Gewalt besitzt (c. 333 § 1 CIC). Von vornherein kommen allein der höchsten Leitungsebene jene Kompetenzen zu, welche die Gesamtkirche betreffen (c. 333 § 1 CIC) und die aus der Natur der Sache oder aus theologischen Gründen nur von ihr wahrgenommen werden können.

In der Kirche kommt die Kompetenz-Kompetenz dem Papst zu, denn er kann sich selbst oder einer anderen kirchlichen Autorität bestimmte Materien vorbehalten (c. 381 § 1 CIC).³⁷ Diese andere Autorität kann eine Bischofskonferenz sein.³⁸ Im Unterschied zu Papst und Diözesanbischof hat die Bischofskonferenz keine umfassende Gewalt, sondern kann nur in jenen Angelegenheiten, die ihr von Rechtswegen oder im Einzelfall zugewiesen sind, Akte der Gesetzgebung und der Verwaltung setzen (c. 455 § 1 CIC).

1.4 Implikationen für die Römische Kurie

Mit Blick auf das Thema des vorliegenden Aufsatzes muss schließlich die Stellung der Römischen Kurie im Verhältnis zum Papst angesprochen werden. Obgleich auf der universalkirchlichen Ebene angesiedelt, ist sie nur eine Hilfseinrichtung.³⁹ Die Gewalt, die sie ausübt, ist stellvertretende Gewalt (*potestas vicaria*) im Verhältnis zum Papst, aber keine eigenberechtigte Gewalt (*potestas propria*) und umso weniger ist sie göttlichen Rechts. Die Merkmale, durch die sich die Gewalt des Papstes gemäß c. 331 CIC auszeichnet, lassen sich nicht vollumfänglich auf die Gewalt der Kurie ausdehnen. Im Gegenteil ist sie mehrfach begrenzt. Grundsätzlich kommen ihren Einrichtungen nur jene Zuständigkeiten zu, die in PraedEv umrissen werden und vom Papst erweitert oder eingeschränkt werden können. Insbesondere verfügen sie in der Regel über keine Gesetzgebungsgewalt (Art. 30 PraedEv). Wenn im Zuge der Kurienreform von Dezentralisierung die Rede ist, wird – vereinfacht gesagt – an eine Verlagerung von Kompetenzen von der universalen auf die partikulare Ebene gedacht. Genau genommen verliert durch einen solchen Vorgang nur die Kurie die betreffende Kompetenz, während der Papst, der nach c. 331 CIC immer über die volle Gewalt (*plena potestas*) verfügt, sie behält. Sie bleibt also auf der universalen Ebene in gewisser Weise erhalten. Allein, der Papst übt sie nicht aus und behält sie im Sinne des c. 381 § 1 CIC keiner anderen Autorität vor.

³⁴ Laut Miele spricht die Tatsache, dass sich die Gewalt der Diözesanbischöfe nicht vom Papst ableitet, sondern eigenberechtigt ist, gegen die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips in der Kirche (vgl. *Miele, Manlio*, L'ordinamento canonico tra codificazione e decodificazione, in: *Il diritto ecclesiastico* 128, 3/4 (2017) 485-515, 499). Jedoch trifft das Gegenteil zu. Gerade wegen der wechselseitigen Durchdringung von Gesamt- und Teilkirche bedarf die Verhältnisbestimmung eines Prinzips, wie es die Subsidiarität darstellt (vgl. *Arrieta, Juan Ignacio*, Considerazioni attorno alla traduzione tecnica del principio di sussidiarietà nel rapporto gerarchico tra Autorità suprema e autorità diocesana, in: *Cattaneo, Arturo* (Hg.), *L'esercizio dell'autorità nella Chiesa Riflessioni a partire dall'esortazione apostolica «Pastores gregis»*, Venezia 2005, 99-108, 101).

³⁵ Vgl. *Hallermann, Heribert*, Bischöfe als Freiheitskünstler? Was aus der bischöflichen Kollegialität geworden ist, in: *HK Spezial* 2 (2012) 48-52, 50.

³⁶ Vgl. *Bier, Georg*, c. 381, Rn. 10, in: *MKCIC* (Stand: Dezember 1998); *Stoffel, Oskar*, c. 333, Rn. 2, in: *MKCIC* (Stand: April 1991); *Walf, Knut*, c. 333, in: *Beal, John / Coriden, James / Green, Thomas* (Hg.), *New Commentary in the Code of Canon Law*, New York 2000, 439; *Arrieta*, Considerazioni (Anm. 34), 106.

³⁷ Dennoch ist hervorzuheben, dass der CIC/1983 gegenüber dem CIC/1917 von einem Konzessionssystem zu einem Reservationssystem übergegangen ist, vgl. *Stoffel*, c. 333 (Anm. 36), Rn. 2; *Walf*, c. 333 (Anm. 36), 439; *Arrieta, Juan Ignacio*, La renovación del ordenamiento jurídico de la Iglesia en el pontificado del Papa Francisco, in: *FCan* 14/1 (2019) 7-26, 22.

³⁸ Vgl. *Renken, John*, c. 381, in: *Beal, John / Coriden, James / Green, Thomas* (Hg.), *New Commentary in the Code of Canon Law*, New York 2000, 520.

³⁹ Vgl. *Arrieta*, Considerazioni (Anm. 34), 103f.

Folglich kann nun der Diözesanbischof auf dem betreffenden Gebiet aufgrund seiner Gesamtgewalt (*omnis potestas* gemäß c. 381 § 1 CIC) tätig werden.⁴⁰ Er erhält keine zusätzliche Kompetenz, sondern kann seine angestammte ausüben. Ihm wird keine neue Kompetenz übertragen, sondern die ursprüngliche belassen.⁴¹ Der Papst könnte die Sache aber den Bischofskonferenzen vorbehalten, so dass sich deren Aufgabenspektrum gemäß c. 455 § 1 CIC erweitert und sie den Diözesanbischöfen entzogen ist. Diese Zusammenhänge sind zu beachten, wenn PraedEv im vorliegenden Artikel auf Dezentralisierung hin untersucht wird.

Bei der Kurienreform ging es aber nicht nur um Dezentralisierung, sondern in einem weiteren Sinn um die Verwirklichung des Subsidiaritätsprinzips. Diese muss sich nicht unbedingt in einer Verlagerung von Kompetenzen ausdrücken, sondern kann sich auch darin zeigen, fortbestehende Kompetenzen auf eine Weise auszuüben, dass die zentrale Instanz, also die Römische Kurie, die Verantwortung der Diözesanbischöfe und der Bischofskonferenzen nicht exzessiv beschränkt oder absorbiert.⁴² Das Kriterium der Subsidiarität gibt der lokalen Autorität den Vorrang, was die Bearbeitung der konkreten Umstände vor Ort betrifft, wobei die höhere Autorität die Kompetenz an sich ziehen kann, wenn dies zum Zweck der Einheit der Kirche gerechtfertigt ist.⁴³ Der Vorrang der Initiative liegt auf der lokalen Ebene, während sich die höhere auf Kontrollfunktionen beschränkt.⁴⁴ Das Subsidiaritätsprinzip will jedoch nicht dahin verstanden werden, dass es jegliche Übernahme von Aufgaben und Zuständigkeiten durch die größere Einheit verhindert und den kleineren ein unangreifbares Eigenrecht einräumt.⁴⁵ Von der Wortbedeutung („*subsidium*“ heißt „Hilfe“) her schließt die Subsidiarität den Gedanken ein, dass die obere Ebene der unteren lediglich zu Hilfe kommt und zwar nur sofern und solange dies nötig oder nützlich ist.⁴⁶ Zum Kompetenzanmaßungsverbot tritt somit ein Unterstützungsgebot hinzu.⁴⁷ Außerdem nimmt das Subsidiaritätsprinzip nicht nur die Instanzen in den Blick, die Träger von Leitungsgewalt sein können, sondern auch die Individuen, also die einzelnen Gläubigen, als gleichsam unterste Ebene. Eine Kurienreform, die der Subsidiarität verpflichtet ist, müsste auch deren Stellung verbessern.⁴⁸ Um die Subsidiarität justiziabel zu machen, sind Verfahren und Mechanismen nötig.⁴⁹ Auch diese Punkte sind zu berücksichtigen, wenn es darum geht, PraedEv auf die Verwirklichung von Subsidiarität zu untersuchen.

2 Kurienreformen seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil

Schon das Zweite Vatikanische Konzil wünschte eine Reform der Römischen Kurie, die Aspekte berücksichtigt, die als dezentralisierend bezeichnet werden könnten, obwohl dieser Ausdruck nicht verwendet wurde. So sollte die neue Kurienordnung den Erfordernissen der Regionen stärker angepasst sein (Art. 9 CD) und die Mitglieder, Offizialen und Konsultoren sollten mehr aus den Regionen der Kirche genommen werden, wobei auch einige Diözesanbischöfe unter die Mitglieder aufgenommen werden sollten (Art. 10 CD).

2.1 Regimini Ecclesiae Universae

Die genannten konziliaren Vorgaben setzte Papst Paul VI. bei seiner Kurienreform weitgehend um. Er sprach mit Blick auf diese Reform ausdrücklich von Dezentralisierung.⁵⁰ Die Zuordnung von Diözesanbischöfen als Mitglieder der einzelnen Kongregationen verwirklichte er bereits mit dem MP

⁴⁰ Vgl. *Arrieta*, *Renovación* (Anm. 37), 21f.

⁴¹ Vgl. *Kouveglo*, *Primato* (Anm. 7), 56.

⁴² Vgl. *Viana, Antonio*: Elementos de la futura reforma de la curia romana prevista por el papa Francisco, in: *Ius canonicum* 56/111 (2016) 271-299.

⁴³ Vgl. *Arrieta*, *Considerazioni* (Anm. 34), 107.

⁴⁴ Vgl. Ebd.

⁴⁵ Vgl. *Baumgartner, Alois / Korff, Wilhelm u.a.* (Hg.): *Handbuch der Wirtschaftsethik I*, Gütersloh 1999, 235.

⁴⁶ Vgl. *Köck, Heribert Franz*, Subsidiarität als kirchliches Strukturprinzip – Realität und Anspruch, in: *ÖARR* 64, 1/2 (2017) 197-220, 215.

⁴⁷ Vgl. *Ostheimer, Jochen*, Art. Subsidiarität, in: *Staatslexikon IV*, 866-873, 867.

⁴⁸ Vgl. *Viana*, *Elementos* (Anm. 42); *Komonchak*, *Subsidiarity* (Anm. 31), 335.

⁴⁹ Vgl. *Arrieta*, *Considerazioni* (Anm. 34), 107.

⁵⁰ Z.B. *Paul VI.*, *Allocutio ad E.mos Patres Cardinales, Exc.mos Praesules, Rev.mos Praelatos ceterosque Romanae Curiae Officiales* (21.09.1963), in: *AAS* 55 (1963) 793-800, 798: „bisogno di semplificarsi e decentrarsi“.

Pro comperto sane.⁵¹ Kurz darauf folgte die neue Kurienordnung *Regimini Ecclesiae Universae*,⁵² die in ihrer Einleitung ebenfalls betonte, dass die Mitarbeiter aus allen Völkern berufen werden. Die Nr. 8 behandelte das Verhältnis zu den Bischöfen und Bischofskonferenzen: „Von den Bischofskonferenzen vorgebrachte Wünsche und Gutachten sollen berücksichtigt werden. Auch sollen die Angelegenheiten tunlichst in Fühlungnahme mit interdiözesanen und regionalen Einrichtungen behandelt werden. Es soll den Bischöfen unverzüglich von allen eingesandten Akten eine Empfangsbestätigung geschickt werden. Ferner sollen ihnen die Dekrete der Kurialbehörden, die ihre Diözese besonders betreffen, nach Möglichkeit vor der Veröffentlichung bekanntgemacht werden.“ Pinna, der Sekretär der Studienkommission zur Kurienreform, interpretierte dies auf der Pressekonferenz als enge wechselseitige Verbindung zwischen römischer Kurie und den Diözesanbischöfen, die sich vornehmlich über die Bischofskonferenzen abspielen soll.⁵³

2.2 Pastor Bonus

Nachdem der CIC/1983 in Kraft getreten war, erschien eine weitere Kurienreform als angebracht. Papst Johannes Paul II. führte sie mit der Apostolischen Konstitution „Pastor Bonus“⁵⁴ durch. Als Hauptprinzip dieser Reform kristallisierte sich „Diakonie in der Communitas“ heraus.⁵⁵ Über das Verhältnis zu den Teilkirchen sagte Nr. 8 der Einleitung: „Weil sich aber der Petrusdienst des Papstes, wie wir gesagt haben, aufgrund seiner eigenen Natur auf den Dienst des Kollegiums seiner Brüder, der Bischöfe, bezieht, und zugleich danach trachtet, dass die Universalkirche ebenso wie die einzelnen Partikularkirchen aufgebaut, gekräftigt und ausgeweitet werden, bezieht sich die Diakonia der Kurie, deren sich jener zur Ausübung seines Amtes bedient, notwendig und in gleicher Weise auf den persönlichen Dienst der Bischöfe, sei es als Mitglieder des Bischofskollegiums, sei es als Hirten der Teilkirchen. Aus diesem Grunde ist es nicht nur undenkbar, dass die Römische Kurie die persönlichen Beziehungen und Kontakte zwischen den Bischöfen und dem Papst in gewisser Weise wie eine Trennwand hindere oder beeinflusse, sondern im Gegenteil ist sie und muss sie immer mehr Dienerin der Gemeinschaft und der Teilhabe an den Anliegen sein.“ Dem fügte Nr. 9 hinzu: „Aufgrund ihrer Diakonia, die mit dem Petrusdienst verbunden ist, ist zu folgern, dass die Römische Kurie sowohl mit den Bischöfen des gesamten Erdkreises aufs engste verbunden ist, und dass auch dieselben Hirten und ihre Kirchen die ersten und vorrangigen Nutznießer der Tätigkeit der Kurie sind. Dies findet seine Bestätigung in der Zusammensetzung der Kurie.“ Das Subsidiaritätsprinzip wurde in Nr. 11 der Einleitung umschrieben, ohne es als solches zu bezeichnen: „Daraus folgt, dass der oberste Dienst an der Einheit der Universalkirche die legitimen Gewohnheiten, die Sitten der Völker und auch die Vollmacht, die aufgrund göttlichen Rechts den Hirten der Teilkirchen zukommt, achtet. Es ist aber offenkundig, dass der Papst jedes Mal dann eingreifen muss, wenn schwerwiegende Gründe das fordern, um die Einheit im Glauben, in der Liebe und in der Ordnung zu schützen.“ Der normative Teil enthielt einen eigenen Abschnitt mit dem Titel „Beziehungen zu den Teilkirchen“ (Art. 26f.). Die einschlägigen Bestimmungen werden weiter unten im Vergleich mit *PraedEv* untersucht.

3 Leitsätze und Prinzipien der Reform unter Papst Franziskus

In diesem Abschnitt wird noch nicht das Ergebnis der Kurienreform von Papst Franziskus, also nicht die Apostolische Konstitution *Praedicate Evangelium*, untersucht, sondern der Weg, der dazu führte. Wann und wie wurden die Prinzipien der Subsidiarität und Dezentralisierung im Zusammenhang mit der Kurienreform behandelt? Hinweise zu diesem Thema sind in den diesbezüglichen Ansprachen

⁵¹ Paul VI., Motu Proprio: *Pro comperto sane* (06.08.1967), in: AAS 59 (1967) 881-884, dt. in: NKD 10 (1968) 152-159.

⁵² Paul VI., Apostolische Konstitution: *Regimini Ecclesiae Universae* (15.08.1967), in: AAS 59 (1967) 885-928, dt. in: NKD 10 (1968) 62-151.

⁵³ Pinna, Pressekonferenz (18.08.1967), in: *Osservatore Romano* vom 19.08.1967, S. 4.

⁵⁴ Johannes Paul II., Apostolische Konstitution: *Pastor Bonus* (28.06.1988), in: AAS 80 (1988) 841-930.

⁵⁵ Graulich, Markus, Vereinfachung – Synodalität – Dezentralisierung. Papst Franziskus und die Reform der Römischen Kurie. *Ecclesia semper reformanda*, in: Hallermann, Heribert / Meckel, Thomas u.a. (Hg.), *Reform an Haupt und Gliedern. Impulse für eine Kirche im Aufbruch* (Würzburger Theologie 14), Würzburg 2017, 263-278, 267.

und Akten des Papstes sowie in den bekannt gewordenen Besprechungen des Kardinalsrats zu erwarten.

3.1 Bemerkungen von Papst Franziskus

Schon in seinem ersten Amtsjahr wandte sich Papst Franziskus der Kurienreform zu und äußerte sich diesbezüglich im Sinne von Dezentralisierung und Subsidiarität. In einem Interview am 19.08.2013 betonte er, dass die römischen Dikasterien nicht nur im Dienst des Papstes, sondern auch der Bischöfe stünden und den Teilkirchen sowie den Bischofskonferenzen helfen müssten, weil sie Vermittler seien, nicht Zwischenhändler oder Geschäftsführer. Beispielsweise könnten die vielen Beschuldigungen wegen mangelnder Rechtgläubigkeit besser von den Bischofskonferenzen geprüft werden, die ihrerseits Hilfe aus Rom bekommen könnten.⁵⁶

In der Weihnachtsansprache des Jahres 2013 an die Römische Kurie hob der Papst als Charakteristikum der Kurienmitarbeiter den Dienst für den Papst und die Bischöfe, also für die Gesamt- und die Teilkirchen hervor. Wenn diese Haltung fehle, werde die Kurie zu einem schwerfälligen Zollamt oder einer bürokratischen Untersuchungs- und Kontrolleinrichtung.⁵⁷ Dass an dieser Stelle nicht von Dezentralisierung, sondern vom Dienst für die Teilkirchen die Rede ist, könnte darauf hindeuten, dass erstere keinen Selbstzweck darstellt, sondern es eigentlich um letzteren geht.⁵⁸

In den Weihnachtsansprachen der folgenden Jahre behandelte der Papst immer wieder Verbesserungen für die Kurie. Für das hier behandelte Thema ist vor allem die Ansprache von 2016 relevant, weil der Papst die Subsidiarität ausdrücklich als eine von zwölf Leitlinien der Kurienreform erwähnte. Darunter verstand er die „Neuordnung der spezifischen Zuständigkeiten der verschiedenen Dikasterien, indem sie nötigenfalls von einem Dikasterium in ein anderes verlegt werden“⁵⁹. Speziell erwähnte er dabei das Verhältnis zum Staatssekretariat, dessen Koordinierungsfunktion und die Interdependenz seiner Sektionen. Unter der Überschrift „Subsidiarität“ behandelte der Papst also ausschließlich die Verhältnisse zwischen den Dikasterien bzw. innerhalb des Staatssekretariats, also im Grunde Fragen der horizontalen Dekonzentration im oben beschriebenen Sinne. Das Subsidiaritätsprinzip hingegen betrifft das Verhältnis zwischen verschiedenen einander über- und untergeordneten Ebenen. Somit kommen Zweifel auf, ob der Papst mit der Subsidiarität als Reformprinzip nicht etwas Anderes vor Augen hatte, als aufgrund der allgemeinen Definition angenommen wird.⁶⁰

Von Interesse ist ferner die Weihnachtsansprache von 2017,⁶¹ insofern der Papst darin das Verhältnis der Kurie zu den Teilkirchen als eine Beziehung beschrieb, „die sich auf Zusammenarbeit, Vertrauen und niemals auf Überlegenheit oder Gegnerschaft gründet“⁶². Die Teilkirchen fänden in der Römischen Kurie die notwendige Hilfe und Unterstützung und seien für sie ebenso Bezugspunkt wie der Bischof von Rom. Zur Begründung verwies er auf die gegenseitige Durchdringung von

⁵⁶ Spadaro, Antonio, *Intervista a Papa Francesco* (19.08.2013), at: https://www.vatican.va/content/francesco/it/speeches/2013/september/documents/papa-francesco_20130921_intervista-spadaro.html.

⁵⁷ Franziskus, *Ansprache beim Weihnachtsempfang für die Römische Kurie* (21.12.2013), at: https://www.vatican.va/content/francesco/it/speeches/2013/december/documents/papa-francesco_20131221_auguri-curia-romana.html; vgl. dazu Schüller, Thomas, *Kurie im Werden – Papst Franziskus und sein Projekt der Reform der Römischen Kurie*, in: Althaus, Rüdiger / Hahn, Judith / Pulte, Matthias (Hg.), *Im Dienste der Gerechtigkeit und Einheit. Festschrift für Heinrich J. F. Reinhardt zur Vollendung seines 75. Lebensjahres (=BzMK 75)*, Essen 2017, 401-414, 411; Slack, Peter, *Governance is Service: An Analysis of the Addresses of Pope Francis to the Roman Curia*, in: *The Canonist* 11 (2020) 80-91, 81; Viana, Antonio, *Riflessioni sull'annuncio della riforma della curia romana*, in: *Veritas et Ius* 8 (2014) 45-66, 51.

⁵⁸ Vgl. Graulich, Vereinfachung (Anm. 55), 273.

⁵⁹ Franziskus, *Weihnachtsempfang für Kurie 2016* (Anm. 4).

⁶⁰ Glendinning (*Glendinning, Chad J.*, *Pastoral Conversion and the Exercise of Authority in the Church: An Examination of Pope Francis' Criteria for the Reform of Ecclesiastical Structures*, in: *Studia canonica* 52,2 (2018) 443-469, 449) und Slack (*Governance* (Anm. 57), 88f.) bemerken dieses Problem nicht. Miele (*Ordinamento canonico* (Anm. 34), 500f.) bemerkt das Problem und vermutet, dass für das Verhältnis zwischen verschiedenen Ebenen der Begriff der Dezentralisierung reserviert sei. Darunter versteht er aber wiederum weniger eine Kompetenzverlagerung als vielmehr die Achtung der ursprünglichen Kompetenzen der Ortsbischöfe. Gerade dieser Gedanke ließe sich aber besser durch „Subsidiarität“ statt durch „Dezentralisierung“ ausdrücken.

⁶¹ Vgl. Dazu Arrieta, Juan Ignacio, *I criteri di riforma della Curia romana alla luce dell'esperienza giuridica*, in: *Ephemerides iuris canonici* 58 (2018) 5-22, 19; Slack, *Governance* (Anm. 57), 90.

⁶² Franziskus, *Ansprache beim Weihnachtsempfang für die Römische Kurie* (21.12.2017), at: https://www.vatican.va/content/francesco/it/speeches/2017/december/documents/papa-francesco_20171221_curia-romana.html.

Universalem und Partikularem und erwähnte als Beispiel die *Ad-Limina*-Besuche, die „frei, vertraulich und aufrichtig“ ablaufen sollten.

Im Jahr 2018 schuf der Papst das neue Dikasterium für die Laien, die Familie und das Leben. Art. 1 des Statuts erwähnt das Subsidiaritätsprinzip als Grundlage für die Beziehungen des Dikasteriums zu den Bischofskonferenzen, Ortskirchen und anderen kirchlichen Einrichtungen, die es pflegen soll, indem es den Austausch zwischen ihnen fördert und seine Zusammenarbeit anbietet.⁶³ Hier behält das Subsidiaritätsprinzip in Bezug auf die Kurie also seine eigentliche Bedeutung.⁶⁴

In *Praedicate Evangelium* ist unter den „Grundsätzen und Kriterien für den Dienst an der Römischen Kurie“ in der Nr. 2 die Dezentralisierung angeführt. Das überrascht, denn sie ist zwar allgemein ein Anliegen von Papst Franziskus, doch die Reformleitlinien von 2016 enthielten sie nicht und behandelten die Subsidiarität nur in einem uneigentlichen Sinn. Obwohl der Papst bei der Kurienreform wiederholt die Teilkirchen in den Blick nahm, geschah dies ohne Verwendung einer bestimmten Fachbezeichnung mehr im Sinne von Hilfestellungen sowie einer wohlgesonnenen Haltung, aber weniger in Bezug auf konkrete Kompetenzverlagerungen.

3.2 Dreizehn Leitlinien von 2014/2015

Neben den eher persönlich gehaltenen Reformprinzipien, die der Papst in den Weihnachtsansprachen vortrug, entstand ein Text mit dreizehn Leitlinien für die Kurienreform. Er wurde dem Kardinalskollegium während des außerordentlichen Konsistoriums vom 12.-13.02.2015 unterbreitet, nachdem er bereits am 24.11.2014 Gegenstand von Beratungen der Leiter der römischen Dikasterien gewesen war.⁶⁵ Die erste Leitlinie lautete: „Die Kurie hat dem Papst bei der täglichen Leitung der Kirche zu helfen. Sie ist ein Werkzeug der Einheit, hat aber die Vollmachten der Diözesanbischöfe und die rechte Autonomie der Teilkirchen zu beachten. Den Bischöfen und den Bischofskonferenzen soll sie Anregungen geben, welche der Sendung der Kirche vor Ort dienen. Zugleich ist aber im Zuge der Reform zu prüfen, ob nicht einige Aufgaben der Kurie an die Bischöfe selbst oder aber an die Bischofskonferenzen übertragen werden könnten.“⁶⁶ Da nicht nur von der Achtung bischöflicher Befugnisse, sondern von einer Kompetenzverlagerung die Rede ist, handelt es sich der Sache nach um Dezentralisierung, ohne diesen Ausdruck zu nennen.

3.3 Kardinalsrat

Um ihn bei der Kurienreform zu unterstützen, setzte der Papst schon 2013 einen Kardinalsrat mit Mitgliedern aus aller Welt ein. Im Errichtungsdokument betrachtet er diesen Rat als Ausdruck der bischöflichen *Communio* und der Hilfe, die der über die Welt verstreute Episkopat dem Petrusamt bieten kann.⁶⁷ Gewiss ist dies ein Zeichen dafür, welche Bedeutung der Papst den verschiedenen Regionen der Kirche beimisst, denn es hätte nahegelegen, stattdessen eine Gruppe von Fachleuten mit vertieften Kenntnissen der Kurie, der Ekklesiologie, des Kirchenrechts oder der Managementtheorie zusammenzurufen.

Schon bei seinem ersten Treffen 2013 gab der Kardinalsrat⁶⁸ seine Absicht kund, den Dienstcharakter der Kurie für die Gesamt- und die Ortskirchen hervorzuheben anstatt die Ausübung einer zentralistischen Gewalt.⁶⁹ Das Treffen im Dezember 2015 griff den Gedanken der Dezentralisierung aus der Ansprache des Papstes anlässlich der 50-Jahr-Feier der Bischofssynode auf und bezog ihn

⁶³ Franziskus, Statutum: Dicasterium pro laicis, familia et vita (10.04.2018), in: AAS 110 (2018) 695-699.

⁶⁴ Vgl. dazu Le Tourneau, Dominique, Comentario al Estatuto del Dicasterio para los Laicos, la Familia y la Vida, in: *Ius canonicum* 57 (2017) 855-863, 861f.; Graziano, Lucia, La riforma della Curia romana e l'istituzione del nuovo Dicastero per i Laici, la Famiglia e la Vita, in: *Ephemerides iuris canonici* 58 (2018), 83-113, 95.

⁶⁵ Graulich, Vereinfachung (Anm. 55), 275.

⁶⁶ Ebd.

⁶⁷ Franziskus, Chirograph: Tra i suggerimenti (28.09.2013), in: AAS 105 (2013) 875-876.

⁶⁸ Vgl. Rhode, Ulrich, Wie Papst Franziskus die Kurie reformiert: Der Kardinalsrat und die schrittweise Umsetzung, in: *Archiv für katholisches Kirchenrecht* 185 (2016) 42-61, 52; ders., Pastor bonus, quo vadis? Die Weiterentwicklung der Rechtsnormen über die Römische Kurie, in: Hallermann, Heribert / Meckel, Thomas u.a. (Hg.), *Reform an Haupt und Gliedern. Impulse für eine Kirche im Aufbruch* (Würzburger Theologie 14), Würzburg 2017, 235-262, 248.

⁶⁹ *Direttore della Sala Stampa*, Briefing sulla riunione del Consiglio di Cardinali (03.10.2013), in: Sala Stampa della Santa Sede, *Bollettino* vom 03.10.2013, Nr. 0628.

direkt auf die Kurie.⁷⁰ Es wurde beschlossen, dieses Thema beim nächsten Treffen im Februar 2016 zu vertiefen.⁷¹ Im Juni 2016 schien die Dezentralisierung unter den Kriterien der Kurienreform auf; ausdrücklich ging es um mögliche Formen von Dezentralisierung in Bezug auf die Bischofskonferenzen.⁷² Ein Jahr danach wurden konkrete Vorschläge diskutiert: umfangreichere Konsultationen auch von Ordensleuten und Laien bei der Suche nach Kandidaten für Bischofsnennungen und die Übertragung einiger Befugnisse römischer Dikasterien an die Ortsbischöfe oder die Bischofskonferenzen speziell in Sachen ständiger Diakone.⁷³ Was die Bischofsnennungen betrifft, ist die Einbeziehung von Gliedern des Gottesvolkes nun in Art. 105 § 1 PraedEv verankert.⁷⁴ Was die Diakone betrifft, war anscheinend geplant, der unteren Instanz nicht nur die vorbereitenden Schritte, sondern die Entscheidung in der Sache selbst zu überlassen.⁷⁵ Wie aus Art. 116 § 2 PraedEv hervorgeht, blieb dieser Vorschlag aber nicht nur unberücksichtigt, sondern die Zuständigkeit des Klerusdikasteriums wurde sogar eigens festgehalten.

Auf späteren Treffen wurden die Dezentralisierung und die Hilfestellung für die Teilkirchen in Verbindung mit anderen Themen behandelt wie etwa in Bezug auf das MP *Magnum Principium*,⁷⁶ in Bezug auf das neue Dikasterium für die ganzheitliche Entwicklung des Menschen und die Päpstliche Kommission für den Schutz von Minderjährigen,⁷⁷ in Bezug auf die Bischofskonferenzen sowie eine neue Lesart des MP *Apostolos Suos*⁷⁸ und schließlich in Bezug auf den Dienstcharakter der Kurie.⁷⁹

Wenngleich über die Diskussionen im Einzelnen nur wenig bekannt ist, wurde doch deutlich, dass die Dezentralisierung als Reformkriterium im Schoß des Kardinalsrats heranreifte. Das Spektrum der diesbezüglichen Vorschläge reicht von Konsultationen der Gläubigen über Hilfen für die Teilkirchen bis hin zu konkreten Kompetenzverlagerungen. Hingegen scheint das Konzept der Subsidiarität zumindest in den Verlautbarungen des vatikanischen Presseamts nicht auf.

4 Umsetzung in Praedicate Evangelium

Wie aus dem vorangegangenen Abschnitt hervorgeht, wurden Subsidiarität und Dezentralisierung in den leitenden Texten der Kurienreform eher selten beim Wort genannt und traten der Sache nach neben anderen Prinzipien in unterschiedlichen Bedeutungen und Konnotationen auf. Im definitiven Text von *Praedicate Evangelium* kommt der Ausdruck „Subsidiarität“ nirgends vor und „Dezentralisierung“ findet sich nur einmal, nämlich in Nr. 2 der „Grundsätze und Kriterien“. Hier bezieht er sich allerdings nur auf das Lehramt der Hirten, nicht auf den im vorliegenden Aufsatz

⁷⁰ *Direttore della Sala Stampa della Santa Sede*, Briefing sulla XII Riunione del Consiglio di Cardinali (10.-12.12.2015), in: Sala Stampa della Santa Sede, Bollettino vom 12.12.2015, Nr. 0983.

⁷¹ Über dieses Treffen findet sich im Bollettino della Sala Stampa della Santa Sede kein Bericht.

⁷² *Direttore della Sala Stampa della Santa Sede*, Briefing sulla XV Riunione del Consiglio di Cardinali (06.-08.06.2016), in: Sala Stampa della Santa Sede, Bollettino vom 08.06.2016, Nr. 0413.

⁷³ *Direttore della Sala Stampa*, Briefing sulla XX riunione dei Cardinali Consiglieri, in: Sala Stampa della Santa Sede, Bollettino vom 14.06.2017, Nr. 0411.

⁷⁴ Es handelt sich aber um keine echte Neuerung, denn die Befragung von Laien und Ordensleuten ist bereits in c. 377 § 3 CIC verankert. Die Neuheit besteht eher darin, dass es sich im CIC um eine Pflicht der Päpstlichen Legaten und in PraedEv um eine Pflicht des Bischofsdikasteriums handelt. Die Einbeziehung von Gliedern des Gottesvolkes der betreffenden Diözese scheint im Sinne des Subsidiaritätsprinzips aber leichter vom Legaten durchgeführt werden zu können, der im Land lebt, als von einem Dikasterium in Rom. Rodríguez Maradiaga meint fälschlich, dass Art. 105 PraedEv die Nuntiatoren einschliesse, vgl. *Rodríguez Maradiaga, Óscar Andrés*, *Praedicate Evangelium. Una nueva curia para un tiempo nuevo*, Madrid 2022, 87. Immerhin zeigt dieser Irrtum, dass der Koordinator des Kardinalsrats davon ausgeht, dass auch die Nuntiatoren weiterhin ihre Rolle spielen werden. Er misst den Nuntien sogar großes Gewicht bei, weil sie die verschiedenen Interessen und Druckmechanismen im Land kennen, vgl. ebd. 88.

⁷⁵ *Puig, Fernando*, *Aspetti tecnico-giuridici delle relazioni tra dicasteri romani e istanze ecclesiali locali*, in: Bianchi, Letizia / Cattaneo, Arturo / Eisenring, Gabriela (Hg.), *Parola – Sacramento – Carisma. Scritti in onore di Libero Gerosa in occasione del suo 70° compleanno*, Siena 2019, 383-401, 386.

⁷⁶ *Direttore della Sala Stampa*, Briefing sulla XXI riunione dei Cardinali Consiglieri (11.-13.09.2017), in: Sala Stampa della Santa Sede, Bollettino vom 13.09.2017, Nr. 0594.

⁷⁷ *Direttore della Sala Stampa*, Briefing sulla XXII riunione dei Cardinali Consiglieri con il Santo Padre Francesco, in: Sala Stampa della Santa Sede, Bollettino vom 13.12.2017, Nr. 0895.

⁷⁸ *Direttore della Sala Stampa*, Briefing sulla XXIII riunione dei Cardinali Consiglieri con il Santo Padre Francesco, in: Sala Stampa della Santa Sede, Bollettino vom 28.02.2018, Nr. 0159.

⁷⁹ *Direttore della Sala Stampa*, Briefing sulla XXIV riunione dei Cardinali Consiglieri con il Santo Padre Francesco, in: Sala Stampa della Santa Sede, Bollettino vom 25.04.2018, Nr. 0301.

besonders interessierenden rechtlichen Bereich. Die Beschränkung auf das Lehramt verwundert, zumal die Setzung von Rechtsakten eine bedeutsame Aufgabe mehrerer Dikasterien ist.

Sehr wohl finden sich die beiden Begriffe aber in Äußerungen, die maßgebliche Kirchenmänner rund um die Promulgation von *Praedicate Evangelium* machten. Der Koordinator des Kardinalsrats, Rodríguez Maradiaga, erkennt in der Mitverantwortung innerhalb der *Communio* das, was immer unter „Subsidiarität“ verstanden wurde, nämlich ein Prinzip, das im Sinne einer gesunden „Dezentralisierung“ den Bischöfen helfen sollte, einige der Fragen, die ihnen am Herzen liegen, selbst zu lösen, weil sie die gesellschaftlich-kirchlichen Gegebenheiten am besten kennen.⁸⁰ Indem er somit einen Zusammenhang zwischen „Subsidiarität“, „Dezentralisierung“ und „Mitverantwortung in der *Communio*“ herstellt, bietet er einen Schlüssel für die Rolle dieser Prinzipien bei der eben abgeschlossenen Kurienreform. Ähnliche Überlegungen wurden in der Pressekonferenz zur Vorstellung von *Praedicate Evangelium* dargelegt. Bei diesem Anlass begründete der frühere Sekretär des Kardinalsrats, Semeraro, die Geltung des Prinzips der Dezentralisierung für die Römische Kurie damit, dass sie nicht nur im Dienst des Papstes steht, sondern auch in Verbindung mit dem Bischofskollegium, mit den einzelnen Bischöfen, den Bischofskonferenzen und deren regionalen und kontinentalen Verbänden.⁸¹ Sein Nachfolger als Sekretär, Mellino, erwähnte sowohl die Dezentralisierung als auch die Subsidiarität. Er bejahte die heilsame Dezentralisierung in der Kirche, zeigte aber zugleich ihre Grenzen auf: Sie könne nur angewandt werden, wenn dies erlaubt und möglich sei, und beziehe sich nicht auf ein subsidiäres Verhältnis zwischen zwei sich äußerlich bleibenden Einrichtungen, sondern zwischen zwei sich wechselseitig immanenten Subjekten. Das meine der in der Apostolischen Konstitution verwendete Ausdruck „Mitverantwortung in der *Communio*“, in dem das Subsidiaritätsprinzip gemäß dem Geheimnis der *Communio* aufgenommen, verstanden und angewandt werde, das der Kirche eigen sei.⁸² In diesen Worten lässt sich eine gewisse Modifikation der beiden Prinzipien in Bezug auf die Kirche erkennen. Das Verständnis der Subsidiarität muss sich demzufolge nach dem Geheimnis der *Communio* und dem wechselseitigen Ineinander von Gesamtkirche und Teilkirchen richten. Dieses wiederum wird in *Praedicate Evangelium* mit dem Ausdruck „Mitverantwortung“ („*corresponsabilità*“) bezeichnet. In der Tat kommt dieser in der Konstitution viermal vor,⁸³ davon zweimal in der besagten Nr. 2, die auch den Titel „Mitverantwortung in der *Communio*“ trägt.⁸⁴ Als das eigentliche Prinzip und Kriterium für den Dienst der Römischen Kurie erscheint also die Mitverantwortung, welcher die Dezentralisierung nachgeordnet ist.⁸⁵ Subsidiarität und Dezentralisierung sind nur so weit von Relevanz, wie sie der Mitverantwortung in der *Communio* entsprechen. Sehr treffend bezeichnet Del Pozzo eine Leitidee von *Praedicate Evangelium* daher als „dezentralisierende Mitverantwortung“⁸⁶, denn die Mitverantwortung ist die Hauptsache und die Dezentralisierung nur das Attribut. Die Dezentralisierung erschöpft sich damit weitgehend in der Mitbeteiligung der lokalen Instanzen an der Leitungsaufgabe.⁸⁷

Unabhängig von der Wortwahl muss nun aber untersucht werden, in welchen Artikeln von *Praedicate Evangelium* Subsidiarität und Dezentralisierung der Sache nach angewandt und umgesetzt sind und in welchen eventuell das Gegenteil. Damit befassen sich die folgenden Abschnitte.

⁸⁰ Rodríguez Maradiaga, *Praedicate Evangelium* (Anm. 74), 50.

⁸¹ Semeraro, *Marcello*, Intervento: Conferenza Stampa di presentazione della Costituzione Apostolica „*Praedicate Evangelium*“ sulla Curia Romana e il suo servizio alla Chiesa nel mondo (21.03.2022), at: <https://press.vatican.va/content/salastampa/it/bollettino/pubblico/2022/03/21/0192/00417.html#semeraro>.

⁸² Mellino, *Marco*, Intervento: Conferenza Stampa di presentazione della Costituzione Apostolica „*Praedicate Evangelium*“ sulla Curia Romana e il suo servizio alla Chiesa nel mondo (21.03.2022), at: <https://press.vatican.va/content/salastampa/it/bollettino/pubblico/2022/03/21/0192/00417.html#mellino>.

⁸³ Zweimal im Prinzip Nr. 2 („*Corresponsabilità nella communio*“) sowie in Art. 3 und 132.

⁸⁴ Der Vollständigkeit halber ist zu erwähnen, dass einmal der Begriff der gerechten Eigenverantwortung („*giusta autonomia*“) vorkommt und zwar in Art. 62 in Bezug auf die neuen Teilkirchen.

⁸⁵ Vgl. Puig, *Aspetti* (Anm. 75), 388.

⁸⁶ Vgl. Del Pozzo, *Massimo*, Una lettura 'strutturale' di „*Praedicate Evangelium*“, at: <https://statoechiese.it/contributi/una-lettura-strutturale-di-praedicate-evangelium>, 2022, 47-94, 72: „*corresponsabilità decentralizzante*“.

⁸⁷ Vgl. Del Pozzo, *Letture* (Anm. 86), 75.

4.1 Verhältnis der Kurie zu den Teilkirchen

Subsidiarität und Dezentralisierung betreffen im Grunde das Verhältnis der Römischen Kurie zu den Teilkirchen. Wenn rein auf der Wortebene verglichen wird, wie häufig diese und ihre Verbände in den beiden Kurienkonstitutionen genannt werden, zeigt sich eine bemerkenswerte Zunahme. Der Ausdruck „Teilkirche“ kam in *Pastor Bonus* 38mal vor, „Diözese“ 6mal, „Diözesanbischof“ 10mal, „Partikularkonzil“ einmal, „Metropolit“ und „Plenarkonzil“ nie, „Bischöfskonferenz“ 8mal und deren regionale/kontinentale Verbände nie⁸⁸ als eigene Kategorie. Demgegenüber findet sich „Teilkirche“ in *Praedicate Evangelium* 65mal, „Diözese“ 5mal, „Diözesanbischof“ 25mal, „Partikularkonzil“ zweimal, „Metropolit“ einmal, „Plenarkonzil“ einmal, „Bischöfskonferenz“ 64mal und deren regionale/kontinentale Verbände 14mal. Die Vervielfachung der Nennungen bedeutet freilich noch keine Zunahme an Gewicht oder gar an Kompetenzen.

Weiter führt ein Vergleich dessen, was die Einleitungen der beiden Konstitutionen über das Verhältnis zu den Teilkirchen jeweils sagen. Aus Nr. 8 der Präambel von *Praedicate Evangelium* wird häufig zitiert, dass die Römische Kurie nicht zwischen dem Papst und den Bischöfen steht, sondern sich in den Dienst beider stellt.⁸⁹ Das wäre aber eine Verkürzung, wenn es so verstanden würde, als ob die Kurie beiden gleichermaßen diene, denn die Römische Kurie ist nun einmal die Kurie des Papstes, während die Diözesanbischöfe ihre eigenen Kurien haben, die ihnen helfen. Die Römische Kurie übt *potestas vicaria* im Verhältnis zum Papst aus, die Diözesankurien im Verhältnis zum Diözesanbischof. Tatsächlich geht der zitierte Satz noch weiter: „und zwar in einer Weise, die dem Wesen beider entspricht“. Ebenso sagt Art. 1, dass die Kurie im Dienst des Papstes und der Bischöfe steht – jedoch „gemäß den Modalitäten, die dem Wesen jedes Einzelnen entsprechen“. Damit ist klargestellt, dass der Dienst für den Papst von anderer Art ist als jener für die Bischöfe. Dieselben Gedanken, wenn nicht sogar in präziserer Fassung,⁹⁰ enthielt bereits die Einleitung von *Pastor Bonus*. Hier wurde deutlich, dass die Kurie den Teilkirchen diene, indem sie dem Papst diene, welcher seinerseits den Teilkirchen diene (Nr. 8 und 12). In noch drastischerer Sprache war ferner zu lesen, dass die Kurie keine „Trennwand“ zwischen dem Papst und den Bischöfen ist, sondern Dienerin der Gemeinschaft und der Teilhabe (Nr. 8). Wenn Rodríguez Maradiaga in einem Interview zu *Praedicate Evangelium* sagte, dass die Kurie von manchen als Barriere empfunden wurde, die man überwinden musste, um zum Papst zu gelangen,⁹¹ so wäre das schon von *Pastor Bonus* ausgeschlossen gewesen. Die Frage ist, ob die allgemeinen Gedanken in der Präambel von *Praedicate Evangelium* mehr Wirkung zeigen werden als jene in *Pastor Bonus*. Das wird davon abhängen, inwiefern sie in den Rechtsnormen umgesetzt sind.⁹²

4.2 Subsidiaritätsprinzip

Obwohl das Subsidiaritätsprinzip in *Praedicate Evangelium* nicht beim Namen genannt wird, kann es der Sache nach verwirklicht sein.⁹³ Um zu untersuchen, wo dies zutrifft, sind die Bestimmungen der Apostolischen Konstitution nach den verschiedenen Aspekten des Subsidiaritätsprinzips zu durchsuchen. Zudem ist zu prüfen, wie weit es sich um Neuerungen oder Verstärkungen gegenüber *Pastor Bonus* handelt.

Ein Grundgedanke des Subsidiaritätsprinzips besteht darin, dass die höhere Ebene in die Angelegenheiten der niederen erst dann eingreift, wenn dies notwendig und nützlich ist. Am klarsten kommt das in Art. 107 § 2 PraedEv zum Ausdruck, der Eingriffe des Bischofsdikasteriums in die Ausübung des bischöflichen Leitungsamtes betrifft.⁹⁴ Zunächst wird ein besonderes Eingreifen an das

⁸⁸ Sehr wohl aber eine indirekte Erwähnung von CELAM in Art. 84 § 2.

⁸⁹ Zu meinen, die Kurie könne nur im Dienst des einen oder des anderen stehen, wäre ein falsches Dilemma, wie Viana aufzeigt, vgl. Viana, Antonio, Die Leitungsgewalt der Römischen Kurie gemäß der Apostolischen Konstitution *Praedicate Evangelium*, in: NomoK@non, 20.03.2023, 1-19, 12.

⁹⁰ Vgl. Prezzi, Lorenzo, 2020: la riforma della curia, in: Settimana News 30.12.2019, at: <http://www.settimananews.it/papa/2020-la-riforma-della-curia/>.

⁹¹ Rodríguez Maradiaga, *Praedicate Evangelium* (Anm. 74), 50.

⁹² Vgl. Rees, Wilhelm, Reformen in der römisch-katholischen Kirche. Kirchenrechtliche Neuerungen und Visionen von Papst Franziskus, in: ÖARR 64, 1/2 (2017) 410-427, 427: „Ohne entsprechende Rechtsnormen bleiben viele Überlegungen nur Wünsche und Visionen.“

⁹³ Z.B. in Nr. 4 der Grundsätze und Kriterien. Vgl. Del Pozzo, Lettura (Anm. 86), 74.

⁹⁴ Vgl. Viana, Leitungsgewalt (Anm. 89), 13.

Erforderlichkeitskriterium geknüpft („*si richieda*“). Sodann wird den niederen Autoritäten, nämlich dem Metropolitanen und der Bischofskonferenz, der Vorrang für ein solches Eingreifen eingeräumt, denn nur, wenn diese nicht in der Lage sind, das Problem zu lösen, ist das Dikasterium am Zug. Auch hinsichtlich der zu wählenden Mittel gibt es eine Abstufung: eine brüderliche oder eine apostolische Visitation. Die Entscheidungskompetenz liegt aber noch eine Ebene höher, nämlich beim Papst. Das Dikasterium kann ihm nur Vorschläge unterbreiten. Die Vorgängerbestimmung des Art. 79 PastBon blieb allgemeiner, fokussierte nicht auf den Fall eines besonderen Eingreifens und erwähnte weder das Erforderlichkeitskriterium noch den Vorrang der niederen Autoritäten oder die brüderliche Visitation.⁹⁵

Zwei weitere Artikel sprechen kurialen Einrichtungen eine Zuständigkeit nur zu, wenn die zu behandelnde Sache den Zuständigkeitsbereich der Diözesanbischöfe oder ihrer Zusammenschlüsse überschreitet. Art. 21 Nr. 3 PraedEv legt dies für jede kuriale Einrichtung fest und Art. 90 § 2 PraedEv konkretisiert es für das Gottesdienstdikasterium. Beide Bestimmungen sind Ausdruck des Subsidiaritätsprinzips,⁹⁶ waren aber schon in Art. 13 und 63 PastBon, wenngleich weniger deutlich, vorweggenommen. In Art. 21 Nr. 4 PraedEv findet sich außerdem ähnlich wie in Art. 3 eine Klausel, wonach die Zuständigkeiten der niederen Ebenen zu achten sind, was ebenfalls ein Ausdruck des Subsidiaritätsprinzips ist.⁹⁷ Diese beiden Artikel finden sich unter dem genannten Gesichtspunkt in *Pastor Bonus* noch nicht. Jedoch brachte Nr. 11 der Einleitung, die dem normativen Teil vorangestellt war, die Elemente des Subsidiaritätsprinzips (Autonomie der Teilkirchen, Eingriffe nur aus schwerwiegenden Gründen und zu bestimmten Zwecken) zum Ausdruck.

Ein Aspekt des Subsidiaritätsprinzips liegt ferner darin, dass die höhere Ebene der niederen hilft und sie unterstützt („*subsidium*“). Daher lassen sich, obwohl das Subsidiaritätsprinzip nicht so deutlich ausformuliert wird, auch jene Stellen als Beispiele anführen, an denen *Praedicate Evangelium* die Begleitung, Förderung oder Unterstützung von Teilkirchen, Diözesanbischöfen, Bischofskonferenzen und anderen bischöflichen Zusammenschlüssen durch kuriale Einrichtungen festlegt. Teils gibt es Vorgängerbestimmungen in *Pastor Bonus*, teils handelt es sich um Neuerungen. Neu sind folgende Regelungen:

- *Evangelisierungsdikasterium*:⁹⁸ Sektion für die grundlegenden Fragen der Evangelisierung in der Welt hinsichtlich der Inkulturation (Art. 56 § 1), der Verkündigungsinitiativen (Art. 57 Nr. 3), der Erstevangelisierung (Art. 62), der Integration der neuen Teilkirchen (Art. 64 § 2), der Unterstützung der neuen Teilkirchen in finanziellen und personellen Angelegenheiten sowie deren Kontrolle (Art. 65)⁹⁹, Päpstliche Missionswerke (Art. 67 § 1)¹⁰⁰.
- *Glaubensdikasterium*: Unterstützung bei der Verkündigung (Art. 69)¹⁰¹, Päpstliche Kommission für den Schutz der Minderjährigen (Art. 78 § 2)¹⁰².

⁹⁵ Das Subsidiaritätsprinzip kam aber in Nr. 11 der Einleitung von *Pastor Bonus* zum Ausdruck. Hier wurde zunächst die Achtung der legitimen Gewohnheiten und Sitten der Völker sowie der Befugnisse der Teilkirchenvorsteher betont. Darauf folgte ein Eingriffsrecht des Papstes (nicht der Kurie!), das an die Voraussetzungen geknüpft war, dass schwerwiegende Gründe vorliegen und es um die Einheit im Glauben, in der Liebe und in der Disziplin geht.

⁹⁶ *Viana*, Leitungsgewalt (Anm. 89), 13.

⁹⁷ Ebd.

⁹⁸ Da Größe, Ressourcen und Erfahrung der Teilkirchen stark variieren, brauchen nicht alle in allen Angelegenheiten dasselbe Ausmaß an Unterstützung, vgl. *Puig*, *Aspetti* (Anm. 75), 393. Das kommt besonders klar in diesen neuen Bestimmungen zum Evangelisierungsdikasterium zum Ausdruck. Außerdem liegt ihnen ein weiterer wichtiger Aspekt des Subsidiaritätsprinzips zugrunde: Es geht um Hilfe zur Selbsthilfe, die nur so lange wie nötig gewährt werden soll.

⁹⁹ In dieser Bestimmung scheint noch ein weiterer Aspekt des Subsidiaritätsprinzips auf: Die höhere Ebene soll die niedere nur so lange unterstützen, wie dies nötig ist. Ziel ist nicht die dauernde Abhängigkeit, sondern die Hilfe zur Selbstständigkeit.

¹⁰⁰ In der Vorgängerbestimmung Art. 91 PastBon war die Unterstützung der neuen Teilkirchen noch nicht genannt.

¹⁰¹ Die Unterstützung der Bischöfe kam gegenüber Art. 48 PastBon neu hinzu bzw. wurde sie erst in Art. 50 hinsichtlich der authentischen Lehre erwähnt.

¹⁰² Da sie erst 2014 eingerichtet wurde, konnte die Bestimmung in *Pastor Bonus* noch nicht vorkommen. Sie war aber auch im Statut von 2015 noch nicht vorhanden, vgl. *Staatssekretariat*, Statut: La Pontificia Commissione per la Tutela dei Minori (21.04.2015), in: AAS 107 (2015) 564-567.

- *Gottesdienstdikasterium*: Liturgische Pastoral und Förderung inkulturierter Liturgien (Art. 89 § 3)¹⁰³, Leitung, Förderung und Aufsicht des liturgischen Lebens (Art. 96)¹⁰⁴.
- *Klerusdikasterium*: Berufungspastoral (Art. 114 § 1)¹⁰⁵, Leben, Disziplin, Rechte und Pflichten der Kleriker (Art. 115 § 1)¹⁰⁶, Verteilung des Klerus (Art. 115 § 3)¹⁰⁷.
- *Dikasterium für die Laien, die Familie und das Leben*: Programme und Initiativen (Art. 138 § 2)¹⁰⁸.
- *Dikasterium für den interreligiösen Dialog*: Ausbildung der im interreligiösen Dialog Engagierten (Art. 149 § 2).
- *Kultur- und Bildungsdikasterium*: Sektion für die Kultur hinsichtlich des Schutzes der lokalen Kulturen (Art. 156 § 2), Sektion für die Bildung hinsichtlich der Förderung der katholischen Identität der Schulen (Art. 159 § 2) und der Normen für die katholischen Schulen (Art. 160 § 1)¹⁰⁹.

Weitere Unterstützungsaufgaben fanden sich bereits in *Pastor Bonus*: Glaubensdikasterium beim Schutz des Glaubens (Art. 50 PastBon und Art. 72 § 1 PraedEv), Bischofsdikasterium hinsichtlich der *Ad-Limina*-Besuche (Art. 81 PastBon und Art. 108 PraedEv), Sektion für die Kultur des Bildungsdikasteriums (Art. 102 PastBon und Art. 155 PraedEv), Dikasterium für die ganzheitliche Entwicklung des Menschen hinsichtlich der Seemannspastoral (Art. 150 PastBon und Art. 166 PraedEv) und hinsichtlich der Gesundheitsversorgung (Art. 152 PastBon¹¹⁰ und Art. 171 PraedEv). In Bezug auf die Gesandten des Heiligen Stuhls wies Art. 41 § 1 PastBon besonders auf deren Tätigkeiten für die Teilkirchen hin, was in Art. 46 PraedEv entfallen ist. Der Vollständigkeit halber muss auf Art. 1 PastBon hingewiesen werden, wonach die Römische Kurie dem Papst für das Wohl und den Dienst an den Teilkirchen hilfreich zu Seite steht. Indem der erste Artikel also eine Festlegung für die gesamte Kurie und alle ihre Tätigkeiten traf, musste bei den Aufgabenumschreibungen der einzelnen Dikasterien nicht immer wiederholt werden, dass sie Hilfe für den Dienst an den Teilkirchen bieten. In der Tat pflegten sie bereits vor dem Inkrafttreten von *Praedicate Evangelium*, die Bischofskonferenzen einzubeziehen, ohne dass dies explizit verlangt wurde.¹¹¹

4.3 Dezentralisierung

Dezentralisierung bedeutet die Kompetenzverlagerung von höheren auf niedrigere Ebenen. Sie kann unter Umständen aus der Anwendung des Subsidiaritätsprinzips folgen, ist aber nicht das einzige Instrument, um Teilkirchen zu stärken.¹¹² Der Kardinalsrat hob sie im Laufe der Kurienreform stärker hervor als die Subsidiarität selbst und nur sie ging in den Wortlaut von *Praedicate Evangelium* ein. Zu prüfen bleibt aber, ob es in der neuen Apostolischen Konstitution wirklich zu Kompetenzverlagerungen gekommen ist. Erste Stellungnahmen verneinten dies.¹¹³ Bei näherer Betrachtung ließen sich aber die im vorausgegangenen Abschnitt erwähnten Bestimmungen anführen, die eine

¹⁰³ Art. 64 § 1 PastBon erwähnte nur die Unterstützung der Diözesanbischöfe, damit die Gläubigen immer aktiver an der heiligen Liturgie teilnehmen.

¹⁰⁴ Nach Art. 66 PastBon war die Gottesdienstkongregation selbst für die Aufsicht über die Liturgie zuständig, jetzt hat sie die Bischöfe bei der Aufsicht zu unterstützen.

¹⁰⁵ Diese Bestimmung war zwar noch nicht in Pastor Bonus enthalten, aber in der Ratio fundamentalis von 2016, vgl. *Kleruskongregation*, Ratio fundamentalis: Il dono della vocazione (08.12.2016), in: OR 08.12.2016, n. 282, fascicolo allegato, Nr. 3.

¹⁰⁶ Gemäß Art. 95 § 1 PastBon war dies die direkte Zuständigkeit der Kleruskongregation; jetzt ist sie dafür zuständig, die Diözesanbischöfe und Bischofskonferenzen dabei zu unterstützen.

¹⁰⁷ Hier ist ebenfalls ein Übergang von einer direkten Zuständigkeit (Art. 95 § 2 PastBon) zu einer Unterstützungskompetenz bemerkbar.

¹⁰⁸ Das Dikasterium als solches war in Pastor Bonus noch nicht vorhanden. Art. 13 § 2 des Statuts von 2018 erwähnt diese Angelegenheit als direkte Zuständigkeit des Dikasteriums, nicht als Unterstützungskompetenz für die Bischöfe und Bischofskonferenzen, vgl. *Franziskus*, Statutum (Anm. 63). Vgl. *Le Tourneau*, Comentario (Anm. 64), 858.

¹⁰⁹ Der Erlass der Normen war gemäß Art. 115 PastBon eine direkte Zuständigkeit der Bildungskongregation und wurde nun zur Unterstützungskompetenz. In Art. 115 PastBon beschränkte sich die Unterstützungskompetenz auf die Errichtung und Förderung katholischer Schulen.

¹¹⁰ Die Diözesen wurden hier zwar nicht ausdrücklich genannt, waren aber implizit mitumfasst.

¹¹¹ *Gehrig, Rudolf*, Die Kurienreform im Vatikan: Was hat sich bisher getan? Interview mit Markus Graulich (07.10.2022), at: <https://de.catholicnewsagency.com/story/die-kurienreform-im-vatikan-was-hat-sich-bisher-gegan-11640>.

¹¹² Vgl. *Puig, Aspetti* (Anm. 75), 386 und 394.

¹¹³ Z.B. *Neumann, Felix*, Sparsamer und mit mehr Frauen? Ein zweiter Blick auf die Kurienreform (23.03.2022), at: <https://www.katholisch.de/artikel/33612-sparsamer-und-mit-mehr-frauen-ein-zweiter-blick-auf-die-kurienreform>.

Unterstützungskompetenz kurialer Einrichtungen festlegen, wo sie zuvor eine direkte Kompetenz hatten.¹¹⁴ Zwar verloren sie ihre Zuständigkeit in den betreffenden Angelegenheiten damit nicht ganz, doch reduzierte sie sich auf die Unterstützung der unteren Ebenen, denen die eigentliche Entscheidungskompetenz zukommt.

Als weiteres Beispiel ist an jene Bestimmungen zu denken, denen zufolge ein Dikasterium nunmehr das Einvernehmen („*d'intesa*“) mit teilkirchlichen Autoritäten braucht, um handeln zu können. Zwar bleibt die Handlungskompetenz in diesen Fällen bei der Römischen Kurie, doch erhält die niedere Ebene eine Einflussmöglichkeit von solcher Art, dass ohne ihr Einverständnis nicht gehandelt werden kann. *Praedicate Evangelium* enthält drei derartige Bestimmungen, die allesamt keine Entsprechung in *Pastor Bonus* hatten. Für alle kurialen Einrichtungen legt Art. 21 Nr. 4 fest, dass sie die größeren Fragen und Probleme der Gegenwart studiert und zwar stets im Einvernehmen und unter Beachtung der Zuständigkeiten der Teilkirchen, der Bischofskonferenzen, ihrer regionalen und kontinentalen Zusammenschlüsse.¹¹⁵ Gemäß Art. 105 § 2 legt das Bischofsdikasterium im Einvernehmen mit den Bischofskonferenzen und ihren regionalen und kontinentalen Zusammenschlüssen die Kriterien für die Auswahl der Kandidaten für das Bischofsamt fest. Schließlich bestimmt Art. 152 § 1 in Bezug auf das Dikasterium für den interreligiösen Dialog: Bei der Erfüllung seiner Aufgaben handelt und plant es seine Initiativen im Einvernehmen mit den Teilkirchen, den Bischofskonferenzen, ihren regionalen und kontinentalen Zusammenschlüssen. Im ersten und dritten dieser Artikel scheint das Erfordernis des Einvernehmens, eine überzogene Forderung zu sein. Es betrifft hier nämlich nicht den Erlass von Rechtsakten, erst recht nicht solcher, die in das teilkirchliche Leben eingreifen. Dass das bloße Studium von Gegenwartsfragen und interreligiöse Initiativen des Einvernehmens mit den Teilkirchen und deren Verbänden bedürfen, könnte sich, falls die Bestimmung ernst genommen wird, als unnötiges Hindernis entpuppen. Anders verhält es sich beim zweiten dieser Artikel. Die Ernennung von Bischöfen ist ein Rechtsakt, der die Teilkirchen massiv betrifft. Dass die Festlegung der Auswahlkriterien nicht ohne deren Einvernehmen erfolgen kann, ist das Mindeste, was das Subsidiaritätsprinzip verlangt.

Eine weitere geringfügige Dezentralisierung wurde bereits während des Reformprozesses durch eine Änderung des CIC vorgenommen. Sie betrifft die Zuständigkeit der Bischofskonferenz und des Apostolischen Stuhls hinsichtlich liturgischer Texte. Gemäß der ursprünglichen Fassung des CIC war es Aufgabe des Apostolischen Stuhls, die Übersetzungen in die Volkssprache zu rekognoszieren (c. 838 § 2), während die Bischofskonferenzen die Übersetzungen zu besorgen und dabei Anpassungen an ihre Verhältnisse vorzunehmen hatten (c. 838 § 3). Bevor sie die Übersetzungen herausgaben, mussten sie die *recognitio* des Heiligen Stuhls einholen (c. 838 § 3). Seit der Änderung durch das MP *Magnum Principium*¹¹⁶ ist die *recognitio* nur noch für die Anpassungen erforderlich (c. 838 § 2), während reine Übersetzungen von den Bischofskonferenzen selbst approbiert werden und vom Apostolischen Stuhl nur einer *confirmatio* bedürfen (c. 838 § 3). Die Differenzierung ist gerechtfertigt, weil Anpassungen etwas Neues darstellen.¹¹⁷ Allerdings war anfangs strittig, worin genau der Unterschied zwischen *recognitio* und *confirmatio* liegt und ob es sich wirklich um eine teilweise Aufgabenverschiebung von der Gottesdienstkongregation zu den Bischofskonferenzen handelt.¹¹⁸ In inhaltlicher Hinsicht wird der Unterschied darin gesehen, dass die *recognitio* eine aufmerksame und genaue Prüfung sowie eine Gestaltungsmöglichkeit einschließt.¹¹⁹ Demgegenüber

¹¹⁴ Z.B.: Art. 69, 96, 115 §§ 1 und 3, 160 § 1 PraedEv.

¹¹⁵ Vgl. *Kouveglo*, Primato (Anm. 7), 59.

¹¹⁶ *Franziskus*, Motu Proprio: *Magnum Principium* (03.09.2017), in: AAS 109 (2017) 967-970.

¹¹⁷ Vgl. *Incitti, Giacomo*, In margine al motu proprio "Magnum Principium". Il coraggio di ritornare al Concilio, in: *Ephemerides iuris canonici* 58 (2018), 151-179, 155f.; *Boni, Geraldina*, La recente attività normativa ecclesiale: finis terrae per lo ius canonicum?, Modena 2021, 247.

¹¹⁸ Gegen eine Unterscheidung und Verschiebung die Lesart des Präfekten der Kongregation *Sarah, Robert*, *Commentaire* (30.09.2017), in: *Rivista liturgica*, at: <https://www.rivistaliturica.it/commentaire-robert-sarah/>; Umgekehrt hingegen die Klarstellung durch *Papst Franziskus*, Antwortschreiben an Kardinal Sarah (17.10.2017), at: <https://www.rivistaliturica.it/papa-francesco-risposta-al-cad-15-ottobre-2017/>.

¹¹⁹ So die Interpretation des *PCLT*, «Nota esplicativa La natura giuridica e l'estensione della "recognitio" della santa Sede», in: *Communicationes* 38 (2006) 10-17. Ziel sei es, die beste Übersetzung zu finden.

betrifft die *confirmatio* die Korrektheit der Vorgangsweise.¹²⁰ Das Dikasterium konnte im Zuge der *recognitio* eine bestimmte Übersetzungsvariante vorgeben, während sich sein Handlungsspielraum nunmehr darauf beschränkt, die Bestätigung entweder zu erteilen oder zu verweigern.¹²¹ Diese Änderung kann als „kleiner Schritt in Richtung Dezentralisierung“¹²² betrachtet werden, weil sich der Spielraum der Bischofskonferenzen vergrößert und die inhaltliche Gestaltung sowie die Approbationsbefugnis allein ihnen zukommt.¹²³ Es handelt sich um eine Akzentverschiebung zugunsten der Bischofskonferenzen,¹²⁴ die „im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip“¹²⁵ steht. Die neue Zuständigkeitsverteilung ging nun in Art. 89 § 2 PraedEv ein.

In ähnlicher Weise brachte das MP *Competentias quasdam*¹²⁶ an manchen Stellen des CIC eine geringfügige Dezentralisierung, in dem es „*approbatio*“ durch „*confirmatio*“ ersetzte. Soweit davon die Römische Kurie betroffen ist, findet diese Änderung in *Praedicate Evangelium* ihren Niederschlag, wengleich der entscheidende Schritt schon zuvor im CIC erfolgt ist. Konkret handelt es sich um die Bestätigung der Katechismen,¹²⁷ der interdiözesanen Seminare¹²⁸ und der *Ratio nationalis*¹²⁹ für die Priesterausbildung.

4.4 Hilfe in umgekehrter Richtung

Während es zum Subsidiaritätsprinzip gehört, dass die höhere Ebene der niederen Hilfe gewährt, wenn es notwendig und nützlich ist, enthält *Praedicate Evangelium* zahlreiche Bestimmungen, die in umgekehrter Richtung vorsehen, dass die Kurie Rat, Hilfe und Stellungnahmen von den Teilkirchen und deren Verbänden entgegennimmt, wobei die Entscheidungskompetenz bei der Kurie liegt.¹³⁰ Bei Dokumenten, die allgemeinen Charakter haben und von großer Bedeutung sind oder die in besonderer Weise einige Teilkirchen betreffen, ist die Stellungnahme der betroffenen Bischofskonferenzen und deren Verbände zu berücksichtigen (Art. 36 § 2 PraedEv)¹³¹. In Angelegenheiten, welche die

¹²⁰ Vgl. *Del Pozzo, Massimo*, Fedeltà e decentramento nelle traduzioni liturgiche. Kommentar zu: Magnum principium, in: *Ius ecclesiae* 30 (2018) 633-646, 642. Del Pozzo räumt aber ein, dass sich die Bedeutungen von *recognitio* und *confirmatio* teilweise überschneiden können.

¹²¹ Vgl. *Del Pozzo*, Fedeltà (Anm. 120), 643.

¹²² *Rehak, Martin*, Neuer Wortlaut – alte Rechtslage?: Kanonistische Anmerkungen zur Novellierung des c. 838 CIC durch das Motu proprio Magnum principium, in: *AfkKR* 187,1 (2020) 3-32, 30.

¹²³ Vgl. *Incitti*, margine (Anm. 117), 163.

¹²⁴ *Rehak*, Wortlaut (Anm. 122), 31.

¹²⁵ Ebd. 16.

¹²⁶ *Franziskus*, Motu Proprio: *Competentias quasdam decernere* (11.02.2022), in: *Comm* 54 (2022) 90-95; vgl. dazu *Rhode*, *Competentias* (Anm. 8), 539. Er vermutet einen inneren Zusammenhang zwischen *Competentias quasdam* und dem nur wenige Wochen später erlassenen *Praedicate Evangelium*, weil die Kurienkonstitution einige vorausgehende Änderungen im CIC erforderte. In der Ersetzung von „*approbatio*“ durch „*confirmatio*“ erblickt Rhode nur eine geringfügige Dezentralisierung, insofern der erste Begriff eine Zufriedenheit mit dem Inhalt des Aktes, der zweite aber nur die Einhaltung der formalen Mindeststandards ausdrückt (ebd. 542).

¹²⁷ Art. 58 § 2 PraedEv: für die Bestätigung ist das Evangelisierungsdikasterium (Sektion für die grundlegenden Fragen der Evangelisierung in der Welt) zuständig. Nach Art. 94 PastBon war für die Genehmigung („*approbatio*“) die Kleruskongregation zuständig. Denselben Begriff verwendete c. 775 § 2 CIC in der damaligen Fassung. Papst Benedikt übertrug diese Kompetenz durch das MP *Fides per doctrinam* an den Päpstlichen Rat zur Förderung der Neuevangelisierung (*Benedikt XVI.*, Motu Proprio: *Fides per doctrinam* (16.01.2013), in: *AAS* 105 (2013) 136-139). Dessen Art. 3 § 4 verwendete den rechtssprachlich seltenen Ausdruck „*comprobatio*“. Das MP *Competentias quasdam* ging dann zur Bestätigung über, was von PraedEv übernommen wurde.

¹²⁸ Nach Art. 114 § 4 PraedEv fällt dies in die Zuständigkeit des Klerusdikasteriums. Art. 113 § 2 PastBon sprach der Bildungskongregation nur allgemein eine Aufsichts- und Genehmigungskompetenz über Seminare zu. Ein entsprechendes Genehmigungserfordernis sowohl für die Errichtung als auch für Statuten eines interdiözesanen Seminars war aber in c. 237 § 2 CIC („*approbatio*“) festgelegt. Papst Benedikt derogierte dem Art. 113 PastBon und übertrug diese Zuständigkeit im neuen Art. 94 § 3 PastBon an die Kleruskongregation (vgl. *Benedikt XVI.*, Motu Proprio: *Ministorum institutio* (16.01.2013), in: *AAS* 105 (2013) 130-135, 828-833). Dabei ergab sich eine zentralisierende Änderung gegenüber dem CIC. Der Kongregation kam nun nämlich die Errichtung selbst (nicht mehr nur die Genehmigung zur Errichtung) zu, während die Statuten weiterhin nur zu approbieren waren. Das MP „*Competentias quasdam decernere*“ führte dann eine bloße Bestätigung sowohl hinsichtlich der Errichtung als auch der Statuten ein. So wurde es von PraedEv übernommen.

¹²⁹ Nach Art. 114 § 4 PraedEv fällt dies in die Zuständigkeit des Klerusdikasteriums. Art. 113 § 2 PastBon sprach der Bildungskongregation nur eine Aufsichts-, keine Genehmigungskompetenz zu. Ein solches Erfordernis bestand aber aufgrund von c. 242 § 1 CIC („*approbanda*“). Papst Benedikt derogierte dem Art. 113 PastBon und übertrug einige Zuständigkeiten der Kleruskongregation, ohne jedoch die nationalen Ausbildungsordnungen zu erwähnen (vgl. *Benedikt XVI.*, *Ministorum institutio* (Anm. 128)). Das MP *Competentias quasdam* wechselte dann zur Bestätigung, was von PraedEv in einer eigenen ausdrücklichen Bestimmung übernommen wurde.

¹³⁰ Vgl. *Del Pozzo*, *Lettura* (Anm. 86), 76.

¹³¹ Nach Art. 26 § 2 PastBon waren solche Dokumente den Diözesanbischöfen zur Kenntnis zu bringen. Die beiden Bestimmungen unterscheiden sich in mehrfacher Hinsicht. Was den Anlass für die beschriebene Vorgehensweise betrifft, ist *Praedicate Evangelium* („Quando la questione lo richieda“) restriktiver als Pastor Bonus („Quantum fieri potest“). Außerdem müssen Dokumente, soweit sie nicht besonders Teilkirchen betreffen, nun von großer Bedeutung sein („rilevante importanza“). Die Adressaten liegen nun auf höheren Ebenen: nicht mehr die Diözesanbischöfe, sondern die Bischofskonferenzen und deren Verbände. Die Rechtswirkung ist stärker: Berücksichtigung

Teilkirchen betreffen, sollen außerdem die Päpstlichen Vertreter konsultiert und die Bischofskonferenzen über die getroffenen Entscheidungen informiert werden (Art. 37 PraedEv)¹³². Schließlich dienen die *Ad-Limina*-Besuche dazu, Informationen aus den Teilkirchen zu erhalten (insbesondere Art. 39f. PraedEv)¹³³. Stellungnahmen sind einzuholen beim Abschluss von Konkordaten (Art. 49 1° PraedEv)¹³⁴, bei Bischofsnennungen (Art. 105 § 1 PraedEv)¹³⁵ und bei der Errichtung oder Veränderung von Teilkirchen und deren Verbänden (Art. 106 PraedEv)¹³⁶. Die Bischofskonferenzen leisten einen Beitrag („*apporto*“) zur Untersuchung von Ehe und Familie (Art. 137 § 1 PraedEv)¹³⁷. Bei Prävention und Lösung von Konflikten sind die Bischofskonferenzen einzubeziehen (Art. 165 Nr. 1 PraedEv). Art. 9 PastBon betrachtete es als Unterstützung der Teilkirchen für den Heiligen Stuhl, wenn sie es erlauben, dass ihre Gläubigen in die Römische Kurie berufen werden. Dieser Aspekt kommt in Art. 14 § 5 PraedEv nicht mehr zum Ausdruck.

4.5 Zentralisierung

Wenn *Praedicate Evangelium* auf Dezentralisierung hin untersucht wird, muss auch die Gegenprobe gemacht werden, ob es andererseits zentralisierende Elemente aufweist, also Kompetenzverlagerungen von „unten“ nach „oben“.

In dieser Hinsicht ist Art. 122 PraedEv zu erwähnen. Demnach ist das Religiosendikasterium dafür zuständig, die Erlaubnis („*licenza*“) zur gültigen Errichtung eines Instituts des Geweihten Lebens oder einer Gesellschaft des Apostolischen Lebens diözesanen Rechts zu erteilen. Um zu verstehen, inwiefern es sich dabei um eine Zentralisierung handelt, muss weiter ausgeholt werden. Seit dem IV. Laterankonzil im Jahr 1215 war die Errichtung neuer Orden verboten.¹³⁸ Damals wurde eine zu große Zahl an Orden befürchtet. Unter der Geltung des CIC/1917 konnten die Bischöfe nach Konsultation des Apostolischen Stuhls Kongregationen diözesanen Rechts gründen (c. 492 § 1: „*ne ... inconsulta*“). Das wurde aber offenbar im Sinne einer Approbation oder Erlaubniserteilung durch die Religiosenkongregation verstanden.¹³⁹ Diese Regelung galt wohlgermerkt nur für Kongregationen, während für Orden im eigentlichen Sinn das Verbot des Laterankonzils fortbestand.¹⁴⁰ Der CIC/1983 legte in seiner ursprünglichen Fassung wiederum fest, dass Diözesanbischöfe nach Konsultation des Apostolischen Stuhls Institute – und damit Orden – diözesanen Rechts errichten können (c. 579). Angeblich wurde dies von der Religiosenkongregation jedoch – rechtsgrundlos – als Erlaubnisbedürftigkeit verstanden und praktiziert.¹⁴¹ Im Jahr 2016 legte Papst Franziskus fest, dass die Beratung, die c. 579 CIC verlangt, zur Gültigkeit der Errichtung erforderlich ist.¹⁴² Offenbar ging der Gesetzgeber damals ungeachtet der Praxis weiterhin von einer bloßen Konsultation aus. Dennoch wurde die Entscheidung des Diözesanbischofs mit diesem *Rescriptum* enger an den Apostolischen Stuhl gebunden, wenngleich es kein Zustimmungserfordernis einführte. Dezentralisierend war es aber trotzdem nicht. Schließlich änderte derselbe Papst im Jahr 2020 den Wortlaut des CIC dahingehend, dass die Diözesanbischöfe der vorausgehenden schriftlichen Genehmigung („*licentia*“) des Apostolischen Stuhls bedürfen.¹⁴³ Damit verblieb ihnen zwar weiterhin die Errichtungskompetenz,

bei der Vorbereitung der Dokumente statt bloße Mitteilung vor der Veröffentlichung. Kurzum, es handelt sich nun um ein stärkeres Instrument, das aber seltener eingesetzt wird. Wegen der gewichtigeren Rechtsfolge erschien es wahrscheinlich notwendig, die Anlässe und den Adressatenkreis zu begrenzen.

¹³² Gegenüber Art. 27 PastBon ist neu, dass die Bischofskonferenzen zu informieren sind.

¹³³ Gegenüber Art. 29 PastBon wurden die „Hirten der Bischofskonferenzen“ (Art. 39 PraedEv) hinzugefügt. An dieser Stelle erscheint die Einfügung der Bischofskonferenzen überflüssig, weil es keine Hirten der Bischofskonferenzen gibt, die nicht zugleich schon als „Hirten der Teilkirchen“ erfasst wären.

¹³⁴ Vgl. Art. 46 Nr. 1 PastBon.

¹³⁵ Vgl. schon c. 377 CIC.

¹³⁶ Die Konsultationspflicht ist gegenüber Art. 78 PastBon neu. Bereits Art. 24 CD sah aber vor, dass die Bischofskonferenzen ihre Vorschläge und Wünsche dem Apostolischen Stuhl unterbreiten. Nachdem der CIC dazu geschwiegen hat, geht PraedEv nun insofern über CD hinaus, als es das Dikasterium zur Konsultation verpflichtet.

¹³⁷ Ähnlich Art. 141 PastBon.

¹³⁸ Konstitution Nr. 13 „De novis religionibus prohibitis“, in: *Wolmuth, Josef* (Hg.), *Dekrete der Ökumenischen Konzilien*, Bd. 2, Paderborn 2000, 242.

¹³⁹ Vgl. *Sacra congregatio de religiosis*, Normae secundum quas sacra congregatio de religiosis in novis religiosis congregationibus approbandis procedere solet (06.03.1921), in: AAS 13 (1921) 312-319.

¹⁴⁰ *Henseler, Rudolf u.a.*, c. 579, Rn. 3, in: MKCIC (Stand: April 2021).

¹⁴¹ Ebd.

¹⁴² *Franziskus*, *Rescriptum ex Audientia Sanctissimi: La Congregazione* (11.05.2016), in: AAS 108 (2016) 696.

¹⁴³ *Franziskus*, *Motu Proprio: Authenticum charismatis* (01.11.2020), in: Comm 52 (2020) 333-334.

doch können sie nur noch mit Zustimmung des Apostolischen Stuhls davon Gebrauch machen, so dass von einer Zentralisierung auf der Ebene des Gesetzes – wenngleich nicht der Praxis – gesprochen werden kann. Art. 122 PraedEv fasst diese Rechtsentwicklung zusammen, wenngleich die zentralisierenden Schritte schon vorausgegangen sind. Demgegenüber legte Art. 106 PastBon fest, dass die Religiösenkongregation die Institute errichtet, approbiert oder ihre Zweckmäßigkeit beurteilt („*iudicium fert*“). Die letzte der drei hier genannten Varianten, nämlich die Beurteilung der Zweckmäßigkeit, bezog sich auf den Fall, dass die Errichtung durch den Diözesanbischof erfolgt. Die Abgabe einer bloßen Beurteilung war mit der Konsultation, die c. 579 CIC verlangte, konform. Angesichts der Rechtsänderung ist im Licht des Subsidiaritätsprinzips kritisch zu fragen, ob eine römische Behörde den Bedarf nach einem neuen diözesanen Institut und dessen Ressourcen besser beurteilen kann als die lokale Autorität.

Eine weitere Zentralisierungstendenz, die von *Praedicate Evangelium* aufgenommen wurde, wenngleich sie schon vorausging, betrifft das Glaubensdikasterium als Strafgericht für schwerwiegendere Straftaten. Diese Funktion war zwar schon in Art. 52 PastBon angelegt, kam aber erst durch das MP *Sacramentorum sanctitatis tutela*¹⁴⁴ zur Entfaltung. Nachdem sich herausgestellt hatte, dass weltweit viele Diözesanbischöfe sexuellen Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker nicht hinreichend geahndet hatten, wurden solche Delikte der Glaubenskongregation vorbehalten. Es handelte sich um eine Zentralisierung, die vom Subsidiaritätsprinzip geboten war, weil viele Diözesanbischöfe versagt hatten. Diese Kompetenzverlagerung erfolgte maßvoll, weil die Kongregation in der Regel nur die Entscheidung über die Vorgangsweise trifft, während die anderen Schritte grundsätzlich auf der diözesanen Ebene verbleiben. Die besagte Vorlagepflicht der Ordinarien und die entsprechende Entscheidungskompetenz der Glaubenskongregation bekräftigte Papst Franziskus bei seiner Novellierung des MP.¹⁴⁵ Daraufhin wertete er die strafgerichtliche Funktion der Kongregation auf, indem er in ihrem Inneren eine eigene Disziplinarabteilung mit einem Obersten Apostolischen Gericht schuf.¹⁴⁶ Die neue Regelung einschließlich der Zuständigkeitsumschreibung ging schließlich in Art. 76 PraedEv ein.

Zum Schluss soll ein Akt von Zentralisierung erwähnt werden, den Papst Franziskus setzte, der aber auffälligerweise keinen Eingang in *Praedicate Evangelium* fand. Es handelt sich um das MP *Come una madre*¹⁴⁷, mit dem die Bischofskongregation die Befugnis erhielt, Bischöfe aus schweren Gründen per Dekret abzusetzen, wenngleich dieses noch der *approbatio in forma specifica* bedarf. Obwohl darin die Möglichkeit der Anhörung anderer Bischöfe vorgesehen ist (Art. 3 § 1), kann das neue Gesetz insgesamt nicht als Dezentralisierung gelten.¹⁴⁸ Im Gegenteil, die Diözesanbischöfe geraten in stärkere Abhängigkeit von der Kurie und werden in nicht genau umrissenen Fällen einer Verwaltungsbehörde unterstellt, obwohl ihre Eigenständigkeit auf göttlichem Recht beruht und Art. 27 *Lumen gentium* sie nicht länger als päpstliche Stellvertreter versteht.¹⁴⁹

4.6 Ambivalenz neuer Kompetenzen für Bischofskonferenzen

Neue Kompetenzzuweisungen an Bischofskonferenzen sind unter dem Gesichtspunkt der Dezentralisierung ambivalent zu sehen. Dezentralisierend sind sie, wenn sie bisher vom Apostolischen Stuhl ausgeübt wurden, zentralisierend hingegen, wenn sie von den Diözesanbischöfen wahrgenommen wurden.¹⁵⁰ Angesichts der Zweidrittelmehrheit gemäß c. 455 § 2 CIC können einzelne Bischöfe nämlich überstimmt und trotzdem an den Beschluss der Konferenz gebunden werden. An einzelnen Stellen spricht *Praedicate Evangelium* den Bischofskonferenzen

¹⁴⁴ Johannes Paul II., Motu Proprio: *Sacramentorum sanctitatis tutela* (30.04.2001), in: AAS 93 (2001) 737–739.

¹⁴⁵ Franziskus, Rescriptum ex Audientia Sanctissimi: *Normae de delictis congregationi pro doctrina fidei reservatis* (11.10.2021), in: Comm 53 (2021) 437–445, Art. 10 § 1.

¹⁴⁶ Franziskus, Motu Proprio: *Fidem servare* (11.02.2022), in: Comm 54 (2022) 82–83.

¹⁴⁷ Franziskus, Motu Proprio: *Come una madre amorevole* (04.06.2016), in: AAS 108 (2016) 715–717.

¹⁴⁸ Vgl. Puig, Aspetti (Anm. 75), 388.

¹⁴⁹ Zur Kritik siehe Del Pozzo, Massimo, *Rilievi costituzionalistici a proposito della nuova disciplina per la rimozione del Vescovo*, in: *Ius missionale* 11 (2017) 257–269, 266.

¹⁵⁰ Vgl. Rhode, *Competentias* (Anm. 8), 533.

gleichsam beiläufig neue Rechtsetzungskompetenzen zu, indem es festlegt, dass sie von einem bestimmten Dikasterium bei der Normsetzung auf dem betreffenden Gebiet unterstützt werden.

Beispielsweise setzt Art. 159 § 2 PraedEv voraus, dass die Bischofskonferenzen Normen erlassen können, welche die Kriterien zur Förderung der katholischen Identität von Schulen und Einrichtungen für höhere Studien festlegen. In ähnlicher Weise setzt Art. 160 § 1 PraedEv voraus, dass sie Normen festlegen können, nach denen katholische Schulen zu errichten sind und in denen auch die Bildungspastoral als Teil der Evangelisierung zu gewährleisten ist. In beiden Fällen besteht die Kompetenz neben derjenigen der Diözesanbischöfe. C. 804 § 1 CIC verlieh den Konferenzen lediglich die Kompetenz, generelle Normen für den Religionsunterricht zu erlassen. Nach Art. 115 PastBon legte die Bildungskongregation die Normen hinsichtlich der Leitung – nicht der Errichtung – katholischer Schulen selbst fest und unterstützte die Diözesanbischöfe bei deren Errichtung. Ein weiteres Beispiel stellt Art. 78 § 2 PraedEv dar, der voraussetzt, dass die Bischofskonferenzen Strategien und Verfahren entwickeln, um Minderjährige und schutzbedürftige Personen vor sexuellem Missbrauch zu schützen.¹⁵¹ Sie werden dabei von der Päpstlichen Kommission für den Schutz der Minderjährigen durch Leitlinien unterstützt. In diesem Artikel ist nicht so klar von Normsetzung die Rede wie in den beiden zuvor genannten. Zwar ist die Entwicklung von Strategien eine Tätigkeit, die ohne Rechtsetzung denkbar ist, die Entwicklung von Verfahren aber kaum. In diesem Punkt deutet sich eine Änderung gegenüber der bisherigen Rechtslage an, denn bisher konnten die Bischofskonferenzen auf dem genannten Gebiet nur Leitlinien,¹⁵² aber keine Partikularnormen¹⁵³ aufstellen.

Einer ausführlicheren Erörterung bedarf Art. 133 PraedEv, der für die Einrichtung neuer Laienämter und -dienste, die den Bedürfnissen der Teilkirchen entsprechen, folgende Vorgangsweise vorsieht: Nachdem Bischofskonferenzen Vorschläge eingebracht haben, werden sie vom Dikasterium für die Laien, die Familie und das Leben bewertet und approbiert.¹⁵⁴ Eine solche Bestimmung fand sich noch nicht in *Pastor Bonus*, aber in Art. 6 § 4 des Statuts¹⁵⁵ von 2018.¹⁵⁶ Inwiefern zeigt sich hier eine Kompetenz von Bischofskonferenzen und worin liegt das Neue? Schon bisher konnten Ämter durch Partikularrecht (Gesetz, Verwaltungsakt, Statuten oder Gewohnheit) eingerichtet werden.¹⁵⁷ C. 145 CIC spricht allgemein davon, dass ein Amt durch kirchliche Anordnung (§ 1) bzw. durch das Recht oder ein Dekret (§ 2) eingerichtet wird, ohne nach der Verfassungsebene zu differenzieren oder ein Approbationserfordernis aufzustellen.¹⁵⁸ Nach c. 149 CIC können die Voraussetzungen für ein Amt partikularrechtlich festgelegt werden, was ein Hinweis darauf ist, dass auch ein Amt als solches partikularrechtlich eingerichtet werden kann. Die im deutschen Sprachraum seit Langem etablierten Laienämter der Pastoral- bzw. Gemeindeferenten oder -assistentinnen wurden partikularrechtlich ohne Approbation des Apostolischen Stuhls eingeführt.¹⁵⁹ Als vor wenigen Jahren einige deutsche Diözesen das Amt der Amtschefin bzw. des Verwaltungsdirektors einführten, geschah dies ebenfalls durch Partikulargesetz ohne Approbation.¹⁶⁰ Die Einrichtung erfolgte aber jeweils durch Gesetz des

¹⁵¹ Diese Bestimmung ist neu. Sie war auch in den ersten Rechtsgrundlagen der Kinderschutzkommission noch nicht vorhanden, vgl. *Franziskus*, Chirograph: L'effettiva tutela dei minori (22.03.2014), in: AAS 107 (2015) 562-563; *Staatssekretariat*, Statut (Anm. 102).

¹⁵² *Kongregation für die Glaubenslehre*, Rundschreiben: Tra le importanti (03.05.2011), in: AAS 103 (2011) 406-412; dt. in: AfkKR 180 (2011) 159-165.

¹⁵³ Vgl. ebd. Abschnitt II: Hier wird zwar gesagt, die Bischofskonferenzen könnten mit recognitio der zuständigen Dikasterien Partikularnormen erlassen, doch war in der Praxis ein vorausgehendes Mandat i.S.v. c. 455 § 1 CIC erforderlich. Ein solches wurde nur wenigen Bischofskonferenzen gewährt, so dass in den anderen Fällen nur die Diözesanbischöfe als Gesetzgeber tätig werden konnten, vgl. *Berkmann, Burkhard Josef*, Verfahrensordnung bei Beschuldigungen wegen sexuellen Missbrauchs und Gewalt: die Regelungen der österreichischen Bischöfe von 2016, München 2017, 7f.

¹⁵⁴ Vgl. *Graziano*, Riforma (Anm. 64), 104f.

¹⁵⁵ *Franziskus*, Statutum (Anm. 63).

¹⁵⁶ Vgl. *Le Tourneau*, Comentario (Anm. 64), 860.

¹⁵⁷ Vgl. *Pree, Helmuth*, Das Gewohnheitsrecht – ein Weg zur Etablierung von Laienämtern?, in: Kranemann, Benedikt / Wijlens, Myriam (Hg.), *Gesendet in den Weinberg des Herrn. Laien in der Katholischen Kirche heute und morgen* (= Erfurter Theologische Schriften 35), Würzburg 2010, 121–140, 122 und 137.

Socha, Hubert, c. 145, Rn. 5, in: MKCIC (Stand: Oktober 2018).

García Martín, Julio, Le norme generali del Codex Iuris Canonici (= Manuali 9), Venezia 2015, 700.

Meckel, Thomas, Art. Amt – katholisch, in: LKRR I, 108-111, 109.

¹⁵⁸ Unter „Recht“ wurde bei der Kodexreform sowohl Gesetzes- als auch Gewohnheitsrecht verstanden, vgl. *Comm 23* (1991) 247.

¹⁵⁹ Die Deutsche Bischofskonferenz beschloss hierzu eine Rahmenordnung, vgl. *Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz*, Rahmenstatuten und -ordnungen für Gemeinde- und Pastoral-Referenten/Referentinnen (Die deutschen Bischöfe 41), Bonn 1987.

¹⁶⁰ Z.B. *Erzbischof von München und Freising*, Diözesangesetz zur Neuordnung der Leitungsstrukturen des Erzbischöflichen Ordinariates München (12.12.2009), in: ABl. 3 (2020) 59-70; *Erzbischof von Hamburg*, Gesetz über die Neuordnung der

Diözesanbischofs, während die Bischofskonferenz keine Kompetenz hatte und den Vorgang nur koordinieren konnte.¹⁶¹ Art. 133 PraedEv nimmt nun die Bischofskonferenzen in den Blick. Sie können einen Vorschlag unterbreiten, der vom Dikasterium beurteilt und gegebenenfalls approbiert wird. Von wem das Amt am Ende eingeführt wird, sagt der Artikel nicht, obwohl dies das Entscheidende wäre. Sollte es so gemeint sein, dass die Einrichtung mit der Approbation zusammenfällt, so läge die Kompetenz beim Dikasterium. Das bloße Vorschlagsrecht der Bischofskonferenz wäre banal und keiner Erwähnung wert.¹⁶² Art. 133 PraedEv wäre nach dieser Lesart nicht dezentralisierend. Wenn hingegen die Approbation nur die Voraussetzung für die Einführung des Amtes durch die Bischofskonferenz wäre, erhielte diese damit eine neue Kompetenz. Allerdings handelte es sich um eine stark begrenzte Kompetenz, denn die Beurteilung und die Approbation lägen bei der Römischen Kurie. Damit wäre die Bischofskonferenz bei der Schaffung neuer Ämter stärker an die Kurie gebunden als im gewöhnlichen Gesetzgebungsverfahren gemäß c. 455 § 2 CIC, wo sie nur der *recognitio* bedarf. Als Beispiele für eventuelle neue teilkirchliche Ämter nennt Rodríguez Maradiaga Familien- und Krankenbesuchsdienste.¹⁶³ Es erscheint aber unverhältnismäßig und gewiss nicht subsidiär, wenn die Approbation des Apostolischen Stuhls erforderlich sein soll, um so gewöhnliche Dienste für Laien zu öffnen. Angesichts der Tatsache, dass es in Art. 133 PraedEv um Ämter geht, die den Bedürfnissen der Teilkirchen entsprechen, scheint es wegen des Subsidiaritätsprinzips nicht angebracht zu sein, dass Beurteilung und Approbation der Römischen Kurie zukommen. Ein Mehrwert ist gegenüber der bisher schon möglichen selbstständigen Einführung durch die Diözesanbischöfe kaum zu erkennen. Im Verhältnis zu den Diözesanbischöfen wäre der Artikel nach dieser Lesart zentralisierend, auch wenn sie ihre eigene Kompetenz nicht verlören. Es bleibt aber die Frage, ob die Zuständigkeit für die Einführung eines neuen Amtes mit diesem Artikel wirklich der Bischofskonferenz zukommen soll. Rodríguez Maradiaga betrachtet die Begründung für das neue Amt als Aufgabe der Bischofskonferenz („*importancia*“, „*provechoso*“), während er die Bewertung („*valorar*“) und Entscheidung („*eventual aprobación*“) dem Dikasterium zuspricht.¹⁶⁴ Diese Aufgabenverteilung spricht aber eher gegen eine selbstständige Handlungsmöglichkeit der Bischofskonferenzen.

4.7 Zusammenarbeit

An zahlreichen Stellen fordert *Praedicate Evangelium* zur Zusammenarbeit („*collaborazione*“ bzw. „*cooperazione*“) mit den Teilkirchen und deren Zusammenschlüssen auf.¹⁶⁵ In Bezug auf die wichtigsten Angelegenheiten wird dies in Art. 36 § 1¹⁶⁶ für die kurialen Einrichtungen generell festgesetzt, nachdem schon Art. 3 die Zusammenarbeit im Zusammenhang mit dem Dienst für Papst und Bischöfe erwähnte. Nr. 3 der „Grundsätze und Kriterien“ erläutert, worin die Zusammenarbeit mit den Bischöfen bestehen kann: Anerkennung, Unterstützung, Förderung, Ermutigung, Beistand bei Initiativen.¹⁶⁷ Alle diese Elemente entsprechen ganz dem Subsidiaritätsprinzip, bleiben aber hinter dem zurück, was allgemein unter „Zusammenarbeit“ verstanden wird, nämlich dass alle beteiligten Partner einen maßgeblichen Beitrag zu einem gemeinsamen Ergebnis leisten. Aber auch in *Praedicate Evangelium* dürfte unter Zusammenarbeit mehr gemeint sein, denn an manchen Stellen¹⁶⁸ wird sie zusätzlich zur Unterstützung genannt, was keinen Sinn hätte, wenn sie sich in der Unterstützung erschöpfen würde. In Bezug auf bestimmte kuriale Einrichtungen wird die Zusammenarbeit speziell hervorgehoben:

Verwaltungsleitung des Erzbistums Hamburg (17.03.2020), in: KABL HH 2020 (03), Nr. 030, S. 23-27; *Bischof von Eichstätt*, Diözesangesetz zur Neuordnung der Verwaltungsleitung in der Diözese Eichstätt (29.06.2020), in: Pastoralblatt 167 (2020) 97-103.

¹⁶¹ Vgl. Hofmann, Tobias, Das Kirchenamt des Pastoralreferenten: Eine kanonistische Studie zu den Rahmenstatuten der DBK von 2011, Münster 2022, 233.

¹⁶² Unverständlicherweise führt Rodríguez Maradiaga (*Praedicate Evangelium* (Anm. 74), 96) dazu aus, dass die Apostolische Konstitution von nun an („*a partir de ahora*“) erlaubt („*permite*“), dass eine Bischofskonferenz um die Einrichtung weiterer Ämter bitten kann („*pueda pedir*“). Bitten konnten aber schon bisher jederzeit beliebige Personen vorbringen.

¹⁶³ Ebd.

¹⁶⁴ Ebd.

¹⁶⁵ Vgl. Kouveglo, Primato (Anm. 7), 59.

¹⁶⁶ Die Vorgängerbestimmung des Art. 26 PastBon sprach nicht von Zusammenarbeit, sondern von Beziehungen und dem Einholen von Rat. Vgl. Kouveglo, Primato (Anm. 7), 59.

¹⁶⁷ Vgl. Kouveglo, Primato (Anm. 7), 61.

¹⁶⁸ Z.B. Art. 115 § 3 PraedEv.

- *Sektion für die grundlegenden Fragen der Evangelisierung in der Welt* hinsichtlich Evangelisierung und Verkündigung (Art. 55 § 1)¹⁶⁹, hinsichtlich der internationalen Heiligtümer (Art. 56 § 2)¹⁷⁰ und hinsichtlich der Verbreitung der kirchlichen Lehre in Begegnung mit den Kulturen (Art. 57 Nr. 2)¹⁷¹;
- *Sektion für die Erstevangelisierung und die neuen Teilkirchen* hinsichtlich der Erstevangelisierung (Art. 62)¹⁷² und der missionarischen Berufungen (Art. 63)¹⁷³;
- *Glaubensdikasterium* hinsichtlich des Schutzes von Glaube und Sitten (Art. 72 § 1)¹⁷⁴;
- *Gottesdienstdikasterium* hinsichtlich der Volksfrömmigkeit (Art. 95)¹⁷⁵ und der liturgischen Kommissionen der Bischofskonferenzen (Art. 97)¹⁷⁶;
- *Bischofsdikasterium* hinsichtlich der Errichtung und Veränderung von Teilkirchen und deren Verbände (Art. 104)¹⁷⁷, hinsichtlich der Ausübung des bischöflichen Hirtenamts (Art. 107 § 1)¹⁷⁸ und hinsichtlich der Ausübung seiner Tätigkeit (Art. 110)¹⁷⁹;
- *Klerusdikasterium* hinsichtlich der Weiterbildung der Kleriker (Art. 115 § 1)¹⁸⁰;
- *Dikasterium für die Laien, die Familie und das Leben* hinsichtlich der zivil wiederverheirateten Geschiedenen und der polygam Lebenden (Art. 137 § 3)¹⁸¹;
- *Dikasterium für den interreligiösen Dialog* hinsichtlich der Errichtung von Kommissionen für Beziehungen zu bestimmten Religionen (Art. 150 § 2)¹⁸²;
- *Bildungsdikasterium* hinsichtlich des Schutzes des historischen Erbes (Art. 155)¹⁸³, hinsichtlich der kontextuellen Umsetzung der Erziehungsprinzipien (Art. 159 § 1)¹⁸⁴ und der kirchlichen und katholischen Hochschulen (Art. 161 § 1)¹⁸⁵;
- *Dikasterium für den Dienst zugunsten der ganzheitlichen Entwicklung des Menschen* hinsichtlich Umweltschutz (Art. 164), Armutsbekämpfung (Art. 167), hinsichtlich eines Bewusstseins für Frieden und Gerechtigkeit (Art. 169)¹⁸⁶ und hinsichtlich Migration (Art. 170)¹⁸⁷.

Von den genannten Artikeln hebt sich Art. 40 § 2 PraedEv ab, demzufolge der Bericht der Bischofskonferenzen anlässlich des *Ad-Limina*-Besuchs eine Bewertung der Unterstützung durch die kurialen Behörden und die Erwartungen bezüglich der Zusammenarbeit mit der Kurie enthalten soll.

¹⁶⁹ Ohne Parallele in Pastor Bonus.

¹⁷⁰ Ohne Parallele in Pastor Bonus. Eine entsprechende Zuständigkeit des Päpstlichen Rats für die Neuevangelisierung wurde von Papst Franziskus aber geschaffen durch das Motu Proprio: Sanctuarium in Ecclesia (11.02.2017), in: AAS 109 (2017) 335-338. In diesem Motu Proprio ist aber noch von keiner Zusammenarbeit mit den Teilkirchen die Rede, so dass diesbezüglich eine echte Neuerung vorliegt.

¹⁷¹ Ohne Parallele in Pastor Bonus.

¹⁷² Ohne Parallele in Pastor Bonus.

¹⁷³ In Art. 88 § 1 PastBon ohne Hinweis auf Zusammenarbeit.

¹⁷⁴ In diesem Bereich enthielt Pastor Bonus nur in Art. 50 einen Bezug auf die Bischöfe und ihre Zusammenschlüsse, doch ging es dabei um eine Unterstützung bei der Ausübung von deren eigenem Lehramt. In Art. 72 § 1 PraedEv geht es hingegen um Zusammenarbeit bei der Ausübung der Aufgabe des Glaubensdikasteriums.

¹⁷⁵ Art. 70 PastBon sprach nur von einer Unterstützung der Bischöfe.

¹⁷⁶ Ohne Parallele in Pastor Bonus.

¹⁷⁷ In Art. 76 PastBon fehlte ein Hinweis auf die Zusammenarbeit mit den Bischöfen und Bischofskonferenzen. Im CIC kommt er nur in Bezug auf die personalen Teilkirchen (c. 372 § 2) und die Kirchenprovinzen (c. 431 § 3) vor. An beiden Stellen geht es aber nicht um Zusammenarbeit, sondern nur um Anhörung. In c. 185 § 2 SchPopDei war die Anhörung der Bischofskonferenzen hingegen noch in Bezug auf alle Teilkirchen, Kirchenprovinzen und Kirchenregionen vorgesehen.

¹⁷⁸ In Art. 79 PastBon war nur von Unterstützung die Rede.

¹⁷⁹ Dieser Bestimmung kam in Art. 82 PastBon noch nicht vor.

¹⁸⁰ Diese war bereits nach Art. 95 § 3 PastBon zu fördern, ohne dass die Zusammenarbeit mit den Diözesanbischöfen und Bischofskonferenzen erwähnt worden wäre.

¹⁸¹ Ohne Parallele im Pastor Bonus.

¹⁸² Die Zusammenarbeit mit den Bischofskonferenzen kam in Art. 162 PastBon noch nicht vor.

¹⁸³ Art. 102 PastBon sah bereits eine allfällige Zusammenarbeit mit den Bischöfen vor.

¹⁸⁴ In Art. 114 PastBon kam die Zusammenarbeit mit den Bischofskonferenzen und die Anpassung an Umfeld und Kultur nicht vor.

¹⁸⁵ Zusammenarbeit neu gegenüber Art. 116 PastBon.

¹⁸⁶ In Art. 143 PastBon noch ohne Zusammenarbeit. In Art. 1 § 2 des Statuts von 2016 noch eher verhalten, vgl. *Franziskus*, Statutum: Novum Dicasterium ad integrum humanam progressionem fovendam (17.08.2016), in: AAS 108 (2016) 969-972.

¹⁸⁷ In Art. 149 PastBon ohne Zusammenarbeit.

Bemerkenswert ist, dass es eine Rückmeldung und damit eine gewisse Beurteilung gibt, wie die Kurie ihrer Verpflichtung nachkommt.

Die Erwähnung der Zusammenarbeit ist an allen genannten Stellen außer Art. 155 PraedEv neu gegenüber *Pastor Bonus*, aber der Gedanke als solcher fehlte dort keineswegs. Nr. 12 der Einleitung hob die Zusammenarbeit („*cooperatio*“) innerhalb des Leibs der Kirche als Ausdruck der *Communio* hervor und folgerte daraus, dass die Kurie mit den Teilkirchen ebenso in Verbindung stehen muss wie deren Hirten mit der Kurie, um einen gegenseitigen vertrauensvollen Austausch zu pflegen. Wenngleich die Zusammenarbeit mit den Teilkirchen im normativen Teil nicht explizit eingefordert wurde, erhielt sie in der Einleitung eine theologische Begründung und wurde auf diese Weise der gesamten Kurienordnung vorangestellt. Eine andere Frage ist, wie sie sich zum Subsidiaritätsprinzip verhält. Während das Konzept der Zusammenarbeit eher an gleichgestellte Partner denken lässt, setzt die Subsidiarität eine Abstufung mit unterschiedlichen Rollen voraus. Die Handlungskompetenz liegt nämlich zunächst auf der unteren Ebene, während die höhere nur unterstützend tätig werden soll. In jenen Fällen, in denen *Pastor Bonus* lediglich eine derartige Unterstützung vorsah,¹⁸⁸ kam es dem Subsidiaritätsprinzip näher, während die Zusammenarbeit den kurialen Einrichtungen das gleiche Gewicht beimisst. In weiteren Fällen, in denen *Pastor Bonus* die entsprechende Kompetenz noch in keiner Weise einer kurialen Behörde zuwies, ist eine Zentralisierung zu konstatieren.¹⁸⁹ In anderen Fällen hingegen, in denen *Pastor Bonus* das alleinige Tätigwerden der kurialen Behörden vorsah, bewirkt die Pflicht zur Zusammenarbeit eine gewisse Dezentralisierung.¹⁹⁰

Ein Zusammenwirken mit unterschiedlichen Rollen kann in vielen Fällen sinnvoll sein, weil die lokale Autorität die größere Sachnähe und die bessere Kenntnis der Umstände hat, während die zentrale Autorität den besseren Überblick über ähnliche Fälle hat und sich leichter vom Druck durch Interessensgruppen distanzieren kann.

4.8 Koordination

Praedicate Evangelium erstrebt nicht nur eine Zusammenarbeit der Kurie mit den Teilkirchen, sondern auch zwischen den Teilkirchen. Dabei kommt der Kurie die Rolle zu, diese Zusammenarbeit anzuregen und zu koordinieren, so dass sich von einer Koordinierungskompetenz sprechen ließe. Die Sektion für die Erstevangelisierung und die neuen Teilkirchen fördert den Erfahrungsaustausch innerhalb der neuen Teilkirchen und zwischen diesen und den seit längerem errichteten Kirchen (Art. 64 § 1 PraedEv). Außerdem begleitet sie die Integration der neuen Teilkirchen und ermutigt die anderen Kirchen, sie in Solidarität und Brüderlichkeit zu unterstützen (Art. 64 § 2 PraedEv). Schließlich hilft sie im Rahmen der missionarischen Zusammenarbeit, um das Fachpersonal für die Kooperation mit den anderen Teilkirchen vorzubereiten (Art. 65 Nr. 2 PraedEv). Das Dikasterium für die Laien, die Familie und das Leben fördert den Austausch zwischen den Teilkirchen, den Bischofskonferenzen, ihren regionalen und kontinentalen Zusammenschlüssen und anderen kirchlichen Einrichtungen (Art. 128 § 2 PraedEv). Ebenso fördert es die Zusammenarbeit zwischen den Bischofskonferenzen und internationalen Jugendkonferenzen (Art. 130). Alle diese Stellen sind gegenüber *Pastor Bonus* neu. Die beschriebenen Konstellationen lassen sich mit dem Subsidiaritätsprinzip gut begründen. Der Schwerpunkt liegt nämlich auf der Zusammenarbeit zwischen den Teilkirchen und deren Zusammenschlüssen, während sich die Kurie auf eine unterstützende Funktion beschränkt. Diese ist ihr angemessen, weil die Koordination am besten von einer höheren Instanz wahrgenommen werden kann.

¹⁸⁸ Z.B. Art. 50 und 70 PastBon.

¹⁸⁹ Z.B. Art. 164 und 167 PraedEv.

¹⁹⁰ Mekary hält die neue Konstitution für weniger vertikal und mehr interaktiv, vgl. *Mekary, Antoine*, From CDF to DDF and other highlights of Curia changes (06.07.2022), at: <http://webcache.googleusercontent.com/search?q=cache:SGmmUdeKDYJ:https://aleteia.org/2022/06/07/from-cdf-to-ddf-and-other-highlights-of-curia-changes/&hl=de&gl=de&strip=1&vwsrc=0>.

4.9 Zusammenschau

Der Durchgang durch verschiedene Gesetzesstellen zeigt, dass dezentralisierende bzw. zentralisierende Entwicklungen weniger in vollständigen Kompetenzverlagerungen zu suchen sind als vielmehr in der Modifikation fortbestehender Kompetenzen.¹⁹¹

Zuerst sollen im Folgenden die dezentralisierenden Entwicklungen zusammengestellt werden. Eine klare Dezentralisierung liegt vor, wenn die teilkirchliche Ebene eine neue Kompetenz oder zumindest eine Zustimmungsbefugnis erhält. So verhält es sich bei der Festlegung der Kriterien für Bischofs-ernennungen, die an das Einvernehmen mit den Bischofskonferenzen und deren Zusammenschlüssen gebunden wird (Art. 105 § 2 PraedEv).¹⁹² Eine dezentralisierende Wirkung liegt außerdem vor, wenn eine bislang unbeschränkt formulierte Kompetenz, welche eine kuriale Behörde zum eigenständigen Handeln ermächtigt hat, in eine bloß unterstützende Kompetenz umgewandelt wird. Die Setzung von Rechtsakten verbleibt damit der teilkirchlichen Ebene, deren Rechtsetzung durch die Kurie auch nicht vereinheitlicht werden darf. Beispiele sind Art. 96, 115 § 1, 159 § 2 und 160 PraedEv. Weniger deutlich ist die dezentralisierende Wirkung, wenn die Unterstützungsdimension zu einer fortbestehenden kurialen Kompetenz lediglich hinzutritt wie etwa in Art. 67 § 1, 69 und 171 PraedEv. Eine dezentralisierende Wirkung liegt ferner vor, wenn eine bislang unbeschränkt formulierte Kompetenz in eine komplementäre Kompetenz umgewandelt wird. Das bedeutet, dass die betreffende kuriale Einrichtung nur noch in Zusammenarbeit mit Teilkirchen oder deren Zusammenschlüssen handeln kann. So verhält es sich in Art. 63, 104, 110, 150 § 2, 161 § 1, 169 und 170 PraedEv. Während bei der unterstützenden Kompetenz die betreffende teilkirchliche Autorität zum Hauptakteur wird, kann die betreffende kuriale Einrichtung bei der komplementären Kompetenz weiterhin handeln, jedoch nicht mehr allein, sondern in Zusammenarbeit. Eine Einschränkung einer fortbestehenden Kompetenz findet sich schließlich in Art. 107 § 2 PraedEv, wo ihre Ausübung an bestimmte Voraussetzungen geknüpft wird. Als dezentralisierend kann schließlich betrachtet werden, wenn die teilkirchliche Ebene zwar schon bisher eingebunden werden musste, diese Einbindung nun aber eine Verstärkung erfuhr, indem z.B. aus einer Konsultation eine Zusammenarbeit wurde oder aus einer Zusammenarbeit ein Zustimmungserfordernis. Beispiele sind Art. 36 § 1 und 152 PraedEv.

Im folgenden Schritt sollen die zentralisierenden Entwicklungen zusammengestellt werden. Eine solche liegt eindeutig vor, wo eine kuriale Einrichtung eine neue Kompetenz erhält, wie es in Art. 122 und 133 PraedEv geschah. In abgeschwächter Form liegt eine solche Wirkung auch dann vor, wenn die neue Kompetenz lediglich eine komplementäre (z.B. 57 Nr. 2, 137 § 3 und 164 PraedEv) oder eine unterstützende (z.B. Art. 64, 78 § 2¹⁹³, 128 § 2, 130, 138 § 2, 149, 152 § 2, 156 und 167 PraedEv) ist. Gewiss mag die Unterstützung oder Zusammenarbeit in solchen Fällen vom Subsidiaritätsprinzip geboten sein wie etwa bei sexuellem Missbrauch (Art. 78 § 2), Umweltschutz (Art. 164) und Korruptionsbekämpfung (Art. 167). Dennoch ist nicht zu übersehen, dass es in *Praedicate Evangelium* sowohl zentralisierende als auch dezentralisierende Tendenzen gibt. Ambivalent ist es zu bewerten, wenn der Kreis der zu beteiligenden teilkirchlichen Autoritäten erweitert wird. In einigen Fällen, in denen bisher nur die Diözesanbischöfe einzubeziehen waren, treten nun die Bischofskonferenzen hinzu wie etwa in Art. 39 und 42 PraedEv. Diese Ausweitung mag als stärkere Beachtung der unteren Ebenen verstanden werden, doch die Alleinstellung der Diözesanbischöfe geht damit verloren. Ähnliches gilt für die regionalen und kontinentalen Verbände von Bischofskonferenzen. Sie werden in *Praedicate Evangelium* 14mal¹⁹⁴ erwähnt, während sie mit diesem Begriff

¹⁹¹ Vgl. *Arrieta*, *Renovación* (Anm. 37), 22; *Kouveglo*, *Primato* (Anm. 7), 56; Nach *Ganarin* handelt es sich weniger um Kompetenzverlagerungen als vielmehr um eine pastorale Leitung, die unnötige Einmischungen vermeidet oder allenfalls um eine Übertragung bestimmter Funktionen im Einzelfall, vgl. *Ganarin, Manuel*, *La riforma della Curia Romana nella Costituzione Apostolica Praedicate Evangelium di Papa Francesco: osservazioni a una prima lettura*, in: *Il diritto ecclesiastico* 133 (2022) 271-310, 289f. Für *Arrieta* liegt das Hauptverdienst von *Praedicate Evangelium* im Hinblick auf Dezentralisierung weniger in Kompetenzverlagerungen als vielmehr in der stärkeren Hervorhebung der Bischofskonferenzen und ihrer kontinentalen Verbände, vgl. *Arrieta, Juan Ignacio*, *La nuova organizzazione della Curia Romana*, in: *Ius ecclesiae* 34 (2022) 419-434, 423f. *Del Pozzo* zählt nicht nur Kompetenzverlagerungen zur Dezentralisierung, sondern auch Mitwirkung und Ergänzung, vgl. *Del Pozzo, Massimo*, *La promozione della prossimità e del decentramento nelle competenze delle Conferenze episcopali*, in: *Ius ecclesiae* 34 (2022) 707-721, 709.

¹⁹² Vgl. *Viana*, *Leitungsgewalt* (Anm. 89), 12.

¹⁹³ Diese Kompetenz war zwar noch nicht in *Pastor Bonus* enthalten, aber im Statut der Kommission (Anm. 102).

¹⁹⁴ Nr. 7 und 8 der Präambel, Nr. 1 und 4 der Grundsätze und Kriterien, Art. 36 § 1 und 2, 105 § 2, 110, 128 § 2, 152 § 1, 163 § 3, 164, 167 und 170.

in *Pastor Bonus* nicht vorkamen und der Sache nach nur selten (vgl. CELAM in Art. 84 § 2). Dass sie überhaupt in den Blick treten, kann gewiss als Aufwertung dezentraler Strukturen im Verhältnis zum Apostolischen Stuhl gelten, doch im Verhältnis zu den Bischofskonferenzen und den Diözesen handelt es sich um Zentralstrukturen.

5 Diskussion des Befundes

Die Analyse der Gesetzesstellen bringt ein ernüchterndes Ergebnis zu Tage. Beispiele für eine Dezentralisierung im Sinne einer vollständigen Kompetenzverlagerung lassen sich in *Praedicate Evangelium* kaum finden und der Wortlaut lässt das Gemeinte nicht immer klar erkennen. Eher lässt sich eine Umwandlung in Unterstützungs- und Kooperationskompetenzen ausmachen, doch zeigen sich ebenso entgegengesetzte Tendenzen. Der Begriff der Dezentralisierung kommt lediglich einmal vor und bezieht sich an dieser Stelle nur auf die lehramtliche, nicht auf die jurisdiktionelle Tätigkeit der Hirten. Der Begriff der Subsidiarität wird überhaupt nicht genannt. Wie lässt sich dieses Ergebnis nun deuten?

5.1 Deutung der Ergebnisse

Zunächst ließe sich vorbringen, dass das Gesetz, das die Römische Kurie regelt, ohnehin der falsche Ort für eine Dezentralisierung wäre. Wenn Dezentralisierung darin besteht, dass Kompetenzen von einer höheren auf eine niedere Ebene verlagert werden, dann kann sie nur in einem Gesetz erfolgen, das alle diese Ebenen behandelt, wie z.B. dem CIC.¹⁹⁵ Das Kuriengesetz beschränkt sich aber naturgemäß auf die Ebene der Kurie und wäre somit nicht geeignet, um etwa Kompetenzen der Bischofskonferenzen zu erweitern. Immerhin wäre es in einem Kuriengesetz möglich, die Zuständigkeiten der Kurie zu begrenzen. An einzelnen Stellen überschreitet *Praedicate Evangelium* aber ohnehin seinen eigentlichen Bereich, indem es den Bischofskonferenzen neue, wenngleich geringfügige Kompetenzen zuweist. In dieser Hinsicht müsste es als *lex fugitiva* bezeichnet werden, weil solche Bestimmungen eher in ein Statut der Bischofskonferenzen gehören würden, wie es Papst Franziskus seit Langem angedacht hat.¹⁹⁶ Der vorliegende Aufsatz soll allerdings nicht die legistische Qualität, sondern Dezentralisierung und Subsidiarität prüfen.

Eine andere Erklärung wäre, dass mit der Rede von Dezentralisierung und Subsidiarität bei der Kurienreform von vornherein keine Änderung der Kompetenzverteilung intendiert war, sondern lediglich ein Gesinnungswandel bei der Ausübung gleich bleibender Kompetenzen. Dafür spricht, dass Papst Franziskus in den Weihnachtsansprachen, die sich auf die Reform bezogen, eher Laster und Tugenden als rechtliche Strukturen behandelte und der inneren Umkehr den Vorrang gab. Ferner spricht dafür, dass *Praedicate Evangelium* dem Verhältnis zwischen der Kurie und den Teilkirchen breiten Raum in der Präambel und im Abschnitt über die Grundsätze und Kriterien einräumt, während die justiziable Umsetzung im rechtlichen Teil oft vage bleibt.¹⁹⁷ Schließlich spricht dafür, dass die Ansprachen des Papstes und die Überlegungen des Kardinalsrats, soweit sie veröffentlicht sind, kaum konkrete Kompetenzen benennen, die verlagert werden sollten. Möglicherweise ist das Unbehagen gegen die Römische Zentrale eher atmosphärischer Art und weniger auf konkrete Kompetenzen bezogen. Wenn es sich so verhält, läge das angemessene Heilmittel ohnehin nicht in einer Kompetenzverlagerung, sondern in einer Änderung des Stils.¹⁹⁸ Hingegen fragt sich, ob ein Gesetz das passende Mittel ist, um einen Gesinnungswandel herbeizuführen, zumal sich die innere Gesinnung den Rechtsvorschriften entzieht und sich nicht einfach anordnen lässt.¹⁹⁹ Stattdessen hätte ein Gesetz die Möglichkeit geboten, Verfahren einzuführen, die das Subsidiaritätsprinzip selbst

¹⁹⁵ Vgl. *Rhode*, *Competentias* (Anm. 8), 539.

¹⁹⁶ Art. 32 *Evangelii Gaudium*.

¹⁹⁷ Vgl. *Wiegelmann, Lucas*, *Kurie eleison: Eine Analyse des unveröffentlichten Entwurfs der Kurienreform von Papst Franziskus*, in: *Herder-Korrespondenz* 73,11 (2019) 33-36, 36: „Ambitionierte Präambelprosa“.

¹⁹⁸ Vgl. *Martens, Kurt*, *La réforme de la Curie romaine au service de la nouvelle évangélisation*, in: *Studia canonica* 50,2 (2016) 291-322, 321; *Arrieta*, *Renovación* (Anm. 37), 22.

¹⁹⁹ Vgl. *Müller, Ludger*, *Streben nach Heiligkeit – eine Rechtspflicht? Über die Möglichkeit und Grenzen rechtlicher Ordnung in der Kirche*, in: *AfkKR* 166 (1997) 468-480, 473-476; *Müller, Ludger*, *Zum Glauben verpflichtet? Anmerkungen zu c. 748 § 1 CIC*, in: *Geringer, Karl-Theodor* (Hg.), *Communio in ecclesiae mysterio* (FS Aymans), St. Ottilien 2001, 389-404, 399.

dann sicherstellen, wenn unvollkommene Amtsträger es missachten. Ob ein Dikasterium in einer konkreten Angelegenheit selbst handeln oder das Handeln den Teilkirchen überlassen soll, ist keine Frage der Moralität der Amtsträger. Vielmehr bedarf es dafür objektiver Entscheidungskriterien und -verfahren.

Eine überzeugende Erklärung für die zurückhaltende Umsetzung muss tiefer ansetzen. Einen Schlüssel zum richtigen Verständnis liefern die oben zitierten Äußerungen von Rodríguez Maradiaga, Mellino und Semeraro. Sie ordnen Subsidiarität und Dezentralisierung im Grunde einem anderen Prinzip unter, nämlich der Mitverantwortung, welches sie wiederum aus der Theologie der *Communio* und der wechselseitigen Perichorese²⁰⁰ von Gesamt- und Teilkirche ableiten.²⁰¹ Im Zentrum steht die gemeinsame Verantwortung der Kurienbehörden und der Teilkirchenvorsteher für das Wohl der Kirche. Damit wird verständlich, warum die Tätigkeit der Kurie nicht nur als Dienst für den Papst, sondern auch für die Teilkirchen gesehen wird und warum so viel Wert auf den wechselseitigen Austausch gelegt wird.²⁰² Ferner erklärt sich damit, warum es kaum eindeutige Kompetenzverlagerungen gibt, sondern vielmehr Umwandlungen zu Unterstützungs- und Kooperationskompetenzen, denn gerade in diesen drückt sich die Mitverantwortung aus. Unterteilte Kompetenzzuweisungen würden hingegen zur Alleinverantwortung einer bestimmten Ebene führen. Allerdings folgt die Relativierung von Subsidiarität und Dezentralisierung im Sinne der Mitverantwortung keineswegs zwingend aus den genannten theologischen Prämissen und außerdem steht die Nützlichkeit dieses Ansatzes für die Verfassungsstruktur der Kirche nicht fest. Dies ist im Folgenden darzulegen.

5.2 Kritische Würdigung

Bei der Übertragung theologischer Erkenntnisse in rechtliche Strukturen ist grundsätzlich Vorsicht geboten.²⁰³ Aus theologischen Gründen lehnten manche Autoren die Anwendbarkeit des Subsidiaritätsprinzips innerhalb der Kirche rundweg ab.²⁰⁴ Diese Linie konnte nicht weiter verfolgt werden, nachdem Papst Franziskus Dezentralisierung und Subsidiarität innerkirchlich rehabilitiert und zu Reformprinzipien erklärt hatte. Jedoch wurde ihre Bedeutung offenbar an eine bestimmte ekklesiologische Konzeption angepasst und damit relativiert. Das hätte aber nicht zwingend geschehen müssen, wenn man Cardia und Arrieta gefolgt wäre. Nach Cardia soll das Subsidiaritätsprinzip in der Kirche nicht analog angewandt werden, sondern direkt, indem die konstitutiven Grundlagen der Kirche nicht als Begrenzungen, sondern im Gegenteil als Voraussetzungen der Subsidiarität herangezogen werden.²⁰⁵ Arrieta entfaltet einen ähnlichen Gedanken. Ihm gelingt es, die Geltung des Subsidiaritätsprinzips im eigentlichen Sinn und die Lehre von *Communio* und Perichorese gleichzeitig aufrechtzuerhalten. Für ihn steht das Subsidiaritätsprinzip nicht in Widerspruch zur *Communio*-Ekklesiologie, sondern folgt aus ihr.²⁰⁶ Er argumentiert folgendermaßen: Das wechselseitige Ineinander von Gesamt- und Teilkirche führt zu einem System konkurrierender Kompetenzen.²⁰⁷ In den Angelegenheiten der Teilkirchen haben Papst und Diözesanbischöfe grundsätzlich dieselben Kompetenzen und wegen der Perichorese wären exklusive Kompetenzen der Bischöfe nicht möglich.²⁰⁸ Gerade ein System konkurrierender Kompetenzen erfordert aber ein Kriterium, um entscheiden zu können, welche Autorität im konkreten Fall die Kompetenz tatsächlich ausüben soll.²⁰⁹ Eben diese Funktion erfüllt das Subsidiaritätsprinzip, indem es der lokalen Autorität den Vorrang gibt, was die Bearbeitung der konkreten Umstände vor

²⁰⁰ Dieses Prinzip kommt auch in Nr. 6 der Präambel von PraedEv zum Ausdruck.

²⁰¹ Damit verkompliziert sich, wie Del Pozzo feststellt, das Verständnis von Dezentralisierung, vgl. *Del Pozzo*, *Lettura* (Anm. 86), 73.

²⁰² Dieser ist auch Ausdruck der Synodalität, wie Papst Franziskus sie versteht, nämlich als gegenseitiges Zuhören zwischen Papst und Gläubigen (Nr. 4 der Präambel von PraedEv).

²⁰³ Del Pozzo warnt in Bezug auf Praedicate Evangelium vor einer exzessiven Betonung der theologischen Dimension auf Kosten der Instrumentalität und Funktionalität des juristischen Faktors, vgl. *Del Pozzo*, *Lettura* (Anm. 86), 53f.

²⁰⁴ Z.B. *Beyer*, Subsidiaritätsprinzip (Anm. 28); *Corecco*, sussidiarietà (Anm. 28).

²⁰⁵ *Cardia*, *Carlo*, La rilevanza costituzionale del principio di sussidiarietà della chiesa, in: Canosa, Javier, *I principi per la revisione del Codice di Diritto Canonico. La ricezione giuridica del Concilio Vaticano II* (= Monografie giuridiche 16), Milano 2000, 233-270, 247.

²⁰⁶ *Arrieta*, *Considerazioni* (Anm. 34), 100.

²⁰⁷ Vgl. ebd. 101f.

²⁰⁸ Vgl. ebd. 106

²⁰⁹ Vgl. *Puig*, *Aspetti* (Anm. 75), 394.

Ort betrifft, wobei die höhere Autorität die Kompetenz an sich ziehen kann, wenn dies zum Zweck der Einheit der Kirche gerechtfertigt ist.²¹⁰

Die Lehre von der *Communio ecclesiarum* und von der wechselseitigen Durchdringung besagt nicht, dass möglichst Vieles von gesamt- und teilkirchlichen Autoritäten gemeinsam getan werden müsste. Die Perichorese führt zu konkurrierenden Zuständigkeiten, nicht zu gemeinsamen – d.h. zu Zuständigkeiten, die jeder für sich wahrnehmen kann, nicht unbedingt zusammen mit den anderen. Schließlich ist auch die Teilkirche voll Kirche, sofern in ihr die höchste kirchliche Autorität gegenwärtig ist.²¹¹ Ebenso wenig verlangt das Subsidiaritätsprinzip, dass beide Ebenen zugleich bzw. gemeinsam tätig werden müssten. Im Gegenteil, die höhere Ebene bringt sich nur ein, wenn die niedere allein nicht zu Rande kommt, und selbst dann ist ihre Mitwirkung keine gleichwertige Zusammenarbeit, sondern beschränkt sich auf das Nötige. Das bringt eine Aufsichts- und Kontrollfunktion der höheren Ebene mit sich, um eingreifen zu können, wenn es notwendig ist.

Neben solchen theologischen Überlegungen ist nach der Nützlichkeit von Mitverantwortung zu fragen. Aus rechtlicher Sicht kann Mitverantwortung mit dem Problem verbunden sein, dass das Handeln, insbesondere wenn es zu Scheitern oder Schaden führt, nicht eindeutig zurechenbar ist. Das Subsidiaritätsprinzip gibt der Selbstverantwortung den Ausschlag. Wenn die teilkirchliche Autorität einen Verwaltungsakt erlassen hat, der für ein Rechtssubjekt eine Beschwer darstellt, so kann dieses gegen den Akt hierarchischen Rekurs an den Oberen – in der Regel ein Dikasterium der Römischen Kurie – einlegen (c. 1737 CIC). Dieses Rechtsschutzinstrument scheidet aber aus, wenn das Dikasterium befangen ist, weil es an dem Akt bereits durch Unterstützung oder gar Zusammenarbeit beteiligt war.²¹² Erfreulicherweise hat *Praedicate Evangelium* die Möglichkeit des hierarchischen Rekurses nicht – wie von manchen vorgeschlagen²¹³ – abgeschafft, sondern im Gegenteil gestärkt.²¹⁴ Nun sollte sie nicht indirekt durch zunehmende Unterstützung, Zusammenarbeit und Mitverantwortung geschwächt werden.

Auch aus praktischer Sicht kommen Zweifel auf. Die katholische Kirche hat weltweit über 3000 Teilkirchen und teilkirchenähnliche Zirkumskriptionen,²¹⁵ mehr als 100 Bischofskonferenzen²¹⁶ und 14 regionale bzw. kontinentale Verbände²¹⁷ von Bischofskonferenzen. Sie alle zu unterstützen, zu konsultieren und mit ihnen zusammenzuarbeiten, stößt an die Grenzen der Machbarkeit. Ein solches Unterfangen führt zu Überforderung, während das Subsidiaritätsprinzip gerade Entlastung bezwecken würde. Dass *Praedicate Evangelium* zunehmend die Bischofskonferenzen und deren Verbände in den Blick nimmt, mag damit zusammenhängen, dass der Kontakt zu wenigen und dafür größeren Einheiten leichter gepflegt werden kann. Der Sinn einer Zusammenarbeit erschließt sich nicht an jeder Stelle. Warum sollte etwa das Dikasterium für den interreligiösen Dialog, wenn es Kommissionen für den Dialog mit bestimmten Religionen einrichtet, also nur die interne Struktur verändert, mit den Bischofskonferenzen zusammenarbeiten (Art. 150 § 2 PraedEv)? Der Päpstliche Rat für Gerechtigkeit und Frieden hatte die Aufgabe, insbesondere in Zusammenhang mit dem Welttag des Friedens, das Bewusstsein für die Friedensförderung zu stärken (Art. 143 § 3 PastBon). Beispielsweise veröffentlichte er jährlich die Botschaften des Papstes zum Weltfriedenstag. Für ähnliche Aufgaben arbeitet das Dikasterium für den Dienst zugunsten der ganzheitlichen Entwicklung des Menschen nun mit den Diözesanbischöfen und den Bischofskonferenzen zusammen (Art. 169 PraedEv). Offen bleibt, inwiefern dies notwendig und nützlich ist und auf welche Weise und in welchem Umfang es sich überhaupt verwirklichen lässt.

²¹⁰ Vgl. *Arrieta*, *Considerazioni* (Anm. 34), 107. *Arrieta* zeigt auch klar die Unterscheide zwischen der theologischen Redeweise von der wechselseitigen Immanenz und rechtlichen Organisationsstrukturen auf. Diese erfordern oft gerade eine Trennung dessen, was jedem zusteht, sowie Kontrollen, vgl. *Arrieta*, *Juan Ignacio*, *Presupposti organizzativi della riforma della Curia Romana*, in: *Ius Ecclesiae* 27 (2015) 37-60, 57.

²¹¹ Vgl. *Kongregation für die Glaubenslehre*, Schreiben: *Communio notio* (28.05.1992), in: AAS 85 (1993) 838-850, Nr. 13.

²¹² Das entspricht der Rechtsprechung der Apostolischen Signatur, Urteil 10977/79 CA (27.10.1984): P. Nguyen / Congrlnst, in: *DirEcc* 96 (1985) II, 260-270, Nr. 3.

²¹³ Kritisch zu diesen Vorschlägen *Martens*, *Réforme* (Anm. 198), 314.

²¹⁴ Art. 32 § 1 PraedEv erwähnt im Unterschied zu Art. 19 § 1 PastBon nicht nur die Entgegennahme, sondern auch die Prüfung und Entscheidung der hierarchischen Rekurse, vgl. *Viana*, *Leitungsgewalt* (Anm. 89), 17.

²¹⁵ *Secretaria Status*, *Annuario statisticum Ecclesiae* (2020), Città del Vaticano, 54.

²¹⁶ *Annuario Pontificio* (2022), Città del Vaticano, 1063-1081.

²¹⁷ *Ebd.*, 1084-1087.

5.3 Möglichkeiten zur Weiterentwicklung

Angesichts der nur teilweise in Rechtsnormen übersetzten Maximen, unpräziser Gesetzesformulierungen und schwer durchführbarer Anordnungen ist es zweifelhaft, ob das berechnete Anliegen von Subsidiarität und Dezentralisierung voll zum Durchbruch kommt. Ein Vergleich mit der Europäischen Union könnte aufschlussreich sein. Das Subsidiaritätsprinzip ist im Primärrecht verankert (Art. 5 EUV), in eigenen Rechtsdokumenten ausgearbeitet²¹⁸ und durch Verfahren operationalisierbar gemacht, sei es als Präventivkontrolle²¹⁹, sei es als *ex-post*-Kontrolle²²⁰. Gewiss bleibt die Wirksamkeit dieser Instrumente ernüchternd,²²¹ doch ohne sie wäre das Subsidiaritätsprinzip überhaupt nicht justizabel.

Im kirchlichen Bereich gibt es erste Überlegungen zu einer Operationalisierung des Subsidiaritätsprinzips.²²² Gewisse Ansätze liefert *Praedicate Evangelium* selbst. So buchstabiert Art. 107 § 2 die Elemente des Subsidiaritätsprinzips ziemlich gut aus. Das könnte über den einen Anwendungsfall hinaus verallgemeinert werden. Ein Ansatz für ein Verfahren liegt im Bericht anlässlich der *Ad-Limina*-Besuche, der eine Bewertung der von den kurialen Einrichtungen erhaltenen Unterstützung enthalten und die Erwartungen an die Kurie selbst im Hinblick auf die in Kooperation durchzuführende Arbeit zum Ausdruck bringen muss (Art. 40 § 2). Er könnte also eine Art Subsidiaritätsrüge einschließen. Aus dem Gesetzestext, wonach die Zusammenarbeit in der Vorbereitungsphase gemäß Art. 36 § 1 *PraedEv* verpflichtend ist, die Berücksichtigung des *Votums* jedoch nur empfohlen (Art. 36 § 2 *PraedEv*), schließt Del Pozzo, dass ein Rechtsakt der Kurie wegen Verfahrensmangels angefochten werden kann, wenn die Konsultation nicht stattgefunden hat.²²³ Allerdings ist der Begriff der Zusammenarbeit so vage – er impliziert nicht unbedingt eine Konsultation – und impraktikabel, dass kaum jemals eine Verletzung wird festgestellt werden können. Als Gericht, das Akte der Kurie auf Einhaltung der Subsidiarität hin prüft, käme die Apostolische Signatur in Frage. Sie urteilt bereits jetzt über die Rechtmäßigkeit von Einzelverwaltungsakten der Dikasterien und des Staatssekretariats (Art. 197 § 1 *PraedEv*). Eine Subsidiaritätskontrolle würde ihre Zuständigkeit erweitern. *Praedicate Evangelium* enthält insgesamt keinen Abschnitt, der ein Verwaltungsverfahren regeln würde.²²⁴ Das kann daher nur von dem ebenfalls zu erneuernden *Regolamento generale* der Römischen Kurie erhofft werden, was zugleich eine gute Gelegenheit böte, um Verfahrensschritte festzulegen, die angeben, wie die Dikasterien das Subsidiaritätsprinzip anwenden sollen. Solche Konkretisierungen könnten in der Praxis hilfreicher und wirksamer sein als moralische Appelle.²²⁵

Ein weiterer Vorschlag wäre, beim Apostolischen Stuhl eine Art ständigen „Rat der Teilkirchen“ einzurichten. Ein solcher wurde schon im Zusammenhang mit dem Zweiten Vatikanischen Konzil vorgeschlagen.²²⁶ Heute könnte er an den zur Kurienreform eingesetzten Kardinalsrat²²⁷ anschließen, doch müssten die Mitglieder künftig von den Teilkirchen, nicht vom Papst ausgewählt werden. Ihre Entsendung könnte durch die kontinentalen Verbände der Bischofskonferenzen erfolgen. Zu seinen Aufgaben würde gehören, die Stimme der Teilkirchen in die Arbeit der Kurie einzubringen und

²¹⁸ Protokoll (Nr. 2) über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit – Subsidiaritätsprotokoll, in: Amtsblatt C Nr. 115 vom 09/05/2008, 206-209.

²¹⁹ Subsidiaritätsrüge: Art. 12 lit. a EUV und Art. 4 des Subsidiaritätsprotokolls.

²²⁰ Subsidiaritätsklage: Art. 8 Abs. 1 des Subsidiaritätsprotokolls als Unterfall der Nichtigkeitsklage gemäß Art. 263 AEUV.

²²¹ Vgl. *Albin, Silke*, Das Subsidiaritätsprinzip in der EU. Anspruch und Rechtswirklichkeit, in: *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht* 25,6 (2006) 629-635, 632; *Nettesheim, Martin*, Subsidiarität durch politische Verhandlung – Art. 5 Abs. 3 EUV als Verständigungsauftrag, in: König, Doris / Uwer, Dirk u.a. (Hg.), *Grenzen europäischer Normgebung. EU-Kompetenzen und Europäische Grundrechte* (= Schriften der Bucerius Law School I/13), Hamburg 2015, 35-53, 39; *Müller, Andreas*, Vorrang, Subsidiarität und „Margin of appreciation“. Zur Vermessung des Verhältnisses Europas und seiner Staaten, in: Berkmann, Burkhard Josef (Hg.), *Widersprüche zwischen Universal- und Partikularrecht als Ernstfall von Dezentralisierung in der Kirche?: ausgewählte Beispiele in Deutschland, Österreich und der Schweiz*, Münster 2022, 101-116, 109.

²²² Z.B. *Hohmann, Johannes*, Wer entscheidet? Die Subsidiarität als verbindliches Prinzip für eine dezentrale Gesetzgebung in der Kirche, Regensburg 2021, insb. 238-242. Sein Vorschlag ist sehr detailliert, aber teilweise gewagt und unrealistisch.

²²³ *Del Pozzo*, *Lettura* (Anm. 86), 77.

²²⁴ Vgl. *Viana*, *Leitungsgewalt* (Anm. 89), 16.

²²⁵ Vgl. *Schüller, Thomas*, Der gute Hirte 2. Papst Franziskus und seine Kurienreform, in: *Herder-Korrespondenz Spezial* 1 (2019) 58-60, 58.

²²⁶ Vgl. *Faggioli, Massimo*, Die Kurienreform beim Zweiten Vatikanischen Konzil und in den Jahren danach, in: *Concilium* 49 (2013) 529-538, 532.

²²⁷ Vgl. *Schüller*, *Hirte* (Anm. 225), 58.

gegebenenfalls Beschwerden entgegenzunehmen.²²⁸ Seine Dauerhaftigkeit und kompakte Größe würde die Kontaktpflege im Vergleich zu aufwändigen Konsultationsverfahren gerade bei Angelegenheiten von geringerer Bedeutung erleichtern.

Im Ganzen betrachtet war das Anliegen der Dezentralisierung und Subsidiarität bei der Kurienreform unter Papst Franziskus weder neu noch führte es zu außergewöhnlichen Ergebnissen. Vielmehr waren ähnliche Prinzipien schon bei den Kurienreformen unter Paul VI. und Johannes Paul II. maßgeblich und brachten bereits damals strukturelle Änderungen hervor. *Praedicate Evangelium* ist daher keine Revolution, sondern ein weiterer Schritt auf einem längeren Weg²²⁹ in Richtung Aufwertung der Teilkirchen, dem noch mehr folgen müssten.

²²⁸ Puig (Aspetti [Anm. 75], 394) schlägt eine Instanz zur Konfliktlösung vor.

²²⁹ Vgl. *Kouveglo*, *Primato* (Anm. 7), 50.